

# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

<b>35. Jahrgang</b>	Ausgegeben zu Düsseldorf am 29. September 1981	<b>Nummer 48</b>
---------------------	--	------------------

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2011	15. 9. 1981	Erste Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung . . . . .	500

2011

**Erste Verordnung  
zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung**  
Vom 15. September 1981

Auf Grund des § 2 Abs. 2 Satz 1 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NW) vom 23. November 1971 (GV. NW. S. 354), geändert durch Gesetz vom 11. Oktober 1977 (GV. NW. S. 354), wird verordnet:

**Artikel I**

Die Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1980 (GV. NW. S. 924) wird wie folgt geändert:

1. Die Tarifstelle 2.7.1 erhält in Zeile 1 der Spalte Gegenstand folgende Fassung:

Teilungsgenehmigung (§ 19 Abs. 1 Bundesbaugesetz – BBauG –)

2. Die Tarifstelle 2.7.2 erhält folgende Fassung:

2.7.2	Erteilung eines Zeugnisses nach § 23 Abs. 2 BBauG . . . . .	10 bis 100
-------	---	------------

3. Die Tarifstelle 2.7.3 wird gestrichen.

- 3a. Die Tarifstelle 3.9.1 erhält in der Spalte Gegenstand folgende Ergänzung:

, geändert durch Gesetz vom 11. Juni 1968 (GV. NW. S. 201).

4. Nach Tarifstelle 3.9.1 wird folgende neue Tarifstelle 3.9.2 eingefügt:

3.9.2	Bewilligung einer Ausnahme von den Bestimmungen der Markscheiderordnung vom 25. Oktober 1977 (GV. NW. S. 410) . . . . .	20 bis 100
-------	---	------------

5. Die Tarifstelle 4.1 erhält folgende Fassung:

4.1	Auskünfte durch das Landesamt für Besoldung und Versorgung NW . . . Die Tarifstellen 4.1.1 und 4.1.2 werden gestrichen.	30 bis 100
-----	--	------------

6. Die Tarifstelle 5.1 erhält in der Spalte Gegenstand folgende Fassung:

Auskunft (auch mündliche und einfache schriftliche) aus dem Melderegister (aus der Einwohnerdatei), mit Ausnahme der Auskünfte an die Gebühreneinzugszentrale der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten (GEZ) in Köln und an den Westdeutschen Rundfunk in Köln

7. Bei der Tarifstelle 6.1.6 wird in der Spalte Gebühr die Zahl „50“ durch die Zahl „250“ ersetzt.

8. Die Tarifstelle 8.3.1.1 erhält in der Spalte Gegenstand folgende Fassung:

**Jägerprüfung**

Dient die Jägerprüfung nur zum Nachweis der Voraussetzungen zum Erwerb eines Falknerjagdscheins, beträgt die Gebühr 50 v. H. der Gebühr nach Tarifstelle 8.3.1.1.

**Anmerkung:**

Die bei der Durchführung der Jägerprüfung entstandenen Auslagen sind in die Prüfungsgebühr einbezogen.

9. Die Tarifstelle 8.3.4.1 erhält folgende Fassung:

8.3.4.1	Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zum Aushorsten von Ästlingen und Nestlingen der Habichte für Beizzwecke . . . . .	50
---------	---	----

10. Die Tarifstelle 10.5.5 erhält in der Spalte Gegenstand folgende Ergänzung:

Gebühren werden nicht erhoben vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales, es sei denn, die zu zahlenden Gebühren können Dritten auferlegt werden.

- 10a. Bei der Tarifstelle 10.8.18 wird in der Spalte Gebühr die Zahl „65“ durch die Zahl „75“ ersetzt.

## 11. Die Tarifstelle 10.10 erhält in der Spalte Gegenstand folgende Ergänzung:

Gebühren werden nicht erhoben vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales, es sei denn, die zu zahlenden Gebühren können Dritten auferlegt werden.

## 12. Bei der Tarifstelle 10.10.2 werden in der Spalte Gegenstand nach dem Klammerzusatz „(BGBl. I S. 453)“ die Wörter „, zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Juni 1980 (BGBl. I S. 764),“ eingefügt.

## 13. Nach Tarifstelle 10.10.4 werden folgende neue Tarifstellen 10.10.5 und 10.10.6 angefügt:

10.10.5	Überwachung der Schwimm- und Badebecken in öffentlichen Bädern oder Gewerbebetrieben einschließlich der mikrobiologischen sowie physikalisch-chemischen Untersuchung des Wassers und der dazu gehörenden Wasseraufbereitungsanlagen nach § 11 des Bundes-Seuchengesetzes . . . . .	80 bis 250
10.10.6	Besichtigung und Untersuchung von Badegewässern nach der EG-Richtlinie über die Qualität der Badegewässer vom 8. Dezember 1975 (Anlage 1 des Gem. RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten u. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 8. 2. 1980 – MBl. NW. S. 230/SMBL. NW. 770 –) . . . . .	80 bis 250

## 14. Die Tarifstelle 10.12.1 erhält in der Spalte Gebühr folgende Fassung:

200 bis 500

## 15. Die Tarifstelle 10.12.2 erhält in der Spalte Gebühr folgende Fassung:

500 bis 5000

## 16. Die Tarifstelle 10.12.3 erhält in der Spalte Gebühr folgende Fassung:

1000 bis 8000

## 17. Die Tarifstelle 10.12.4 erhält in der Spalte Gebühr folgende Fassung:

500 bis 3000

## 18. Die Tarifstelle 10.12.5 erhält folgende Fassung:

10.12.5	Prüfung auf Grund von Untersuchungen oder Kontrolluntersuchungen von Heilwassern, Heilgasen, Peloiden oder des Klimas. Sonderuntersuchungen sowie Sondererhebungen nach dem Kurortgesetz vom 8. Januar 1975 (GV. NW. S. 12) . . . . .	200 bis 3000
Gebühren werden nicht erhoben vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales, es sei denn, die zu zahlenden Gebühren können Dritten auferlegt werden.		

## 19. Die Tarifstelle 10.12.8 erhält in der Spalte Gebühr folgende Fassung:

250 bis 1000

## 20. Die Tarifstelle 10.13.1 erhält folgende Fassung:

10.13.1	Heilquellen gem. § 18 Landeswassergesetz vom 4. Juli 1979 (GV. NW. S. 488) . . . . .	500 bis 3000
---------	--	--------------

## 21. Die Tarifstelle 10.14.6 wird durch die folgenden neuen Tarifstellen ersetzt:

10.14.6	Ärztliche Untersuchungen nach § 18 des Bundes-Seuchengesetzes (BSeuchG)	
10.14.6.1	Zeugnis über die Einstellungsuntersuchung nach § 18 Abs. 1 BSeuchG einschl. zweimaliger bakteriologischer Stuhluntersuchung . . . . .	46
10.14.6.2	Zeugnis über eine Wiederholungsuntersuchung nach § 18 Abs. 2 BSeuchG einschl. einmaliger bakteriologischer Stuhluntersuchung . . . . .	33

## 22. Die nachstehenden Tarifstellen erhalten in der Spalte Gegenstand folgende Fassung:

10.14.8	Ausstellung einer Todesbescheinigung
10.14.9	Genehmigung zur Feuerbestattung
10.14.12	Genehmigung zur Bestattung nach Ablauf der Bestattungsfrist

10.14.14	Genehmigung einer Ausnahme vom Verbot des Öffnens oder Offenthalts des Sarges während der Begräbnisfeier; Genehmigung zum Öffnen eines Sarges bei Todesfall aufgrund ansteckender Krankheit
10.14.15	Ausstellen eines Leichenpasses.
23.	Bei der Tarifstelle 10.15 werden in der Spalte Gegenstand die Wörter „von übertragbaren“ durch das Wort „übertragbarer“ ersetzt.
24.	Bei der Tarifstelle 10.15.1 werden die Beträge „25 bis 45“ durch die Beträge „27 bis 50“ und die Beträge „50 bis 85“ durch die Beträge „60 bis 100“ ersetzt.
25.	Bei der Tarifstelle 10.15.3 wird der Betrag „300“ durch den Betrag „480“ ersetzt.
26.	Bei der Tarifstelle 10.16.1 wird der Betrag „20“ durch den Betrag „25“ ersetzt.
26a.	Bei der Tarifstelle 10.16.2 wird der Betrag „55“ durch den Betrag „70“ ersetzt.
26b.	Bei der Tarifstelle 10.17.1 werden die Beträge „20 bis 45“ durch die Beträge „22 bis 60“ ersetzt.
27.	Die Tarifstellen 11.2 bis 11.7.7 werden durch folgende Tarifstellen ersetzt:
11.2	Dampfkesselanlagen
11.2.1	Erlaubnis (§ 10 der Dampfkesselverordnung – DampfkV – vom 27. Februar 1980 – BGBl. I S. 173 – oder auf Grund einer Bergverordnung) a) für Anlagen, deren Errichtungskosten 100 000 DM nicht übersteigen mindestens ..... 0,2 v. H. dieser Kosten b) für Anlagen, bei denen die Errichtungskosten 100 000 DM übersteigen, zusätzlich zu der Gebühr nach Tarifstelle 11.2.1 a) bei weiteren Kosten bis 300 000 DM ..... 0,175 v. H. dieser Kosten bei weiteren, 300 000 DM übersteigenden Kosten bis zu 500 000 DM ..... 0,15 v. H. dieser Kosten bei weiteren, 500 000 DM übersteigenden Kosten bis 1 000 000 DM ..... 0,125 v. H. dieser Kosten bei weiteren, 1 000 000 DM übersteigenden Kosten ..... 0,1 v. H. dieser Kosten Soweit bereits eine Gebühr nach Tarifstelle 11.2.2 erhoben worden ist, beträgt die Gebühr für die endgültige Erlaubnis 50 v. H. der Gebühr nach Tarifstelle 11.2.1
11.2.2	Teilerlaubnis (§ 11 DampfkV oder auf Grund einer Bergverordnung) ..... 70 v. H. der Gebühr nach Tarifstelle 11.2.1
11.2.3	Erlaubnis einer wesentlichen Änderung (§ 13 DampfkV oder auf Grund einer Bergverordnung) ..... wie zu Tarifstelle 11.2.1, jedoch bezogen auf die Kosten der Änderung mindestens ..... 30
Anmerkung zu den Tarifstellen 11.2.1 bis 11.2.3: Etwaige Kosten der Prüfung der Standsicherheitsnachweise durch ein Prüfamt für Baustatik oder einen Prüfingenieur für Baustatik sind als Auslagen zu erheben. In solchen Fällen bleibt bei der Berechnung der Kosten der Anlage die Rohbausumme der baulichen Anlage (vgl. Tarifstelle 2.4), soweit sie der Gebührenberechnung für die Prüfung der Standsicherheitsnachweise zugrunde gelegen hat, außer Ansatz; mindestens sind jedoch 75 v. H. der Gebühren zu Tarifstellen 11.2.1, 11.2.2 oder 11.2.3 zu erheben. Die vorstehenden Gebühren schließen die Gebühr für die Genehmigung der Feuerungsanlage des Dampfkessels ein, soweit die Genehmigung nach § 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721) in Verbindung mit § 4 Nr. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV – vom 14. Februar 1975 (BGBl. I S. 499) im vereinfachten Verfahren zu erteilen ist. Soweit für die Feuerungsanlage des Dampfkessels eine Genehmigung nach § 4 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit § 2 Nr. 1 der 4. BImSchV erforderlich ist, bleiben bei der Berechnung der Gebühr für die Erlaubnis der übrigen Teile der Dampfkesselanlage nach der Dampfkesselverordnung die Errichtungskosten der Feuerungsanlage außer Ansatz.	
11.2.4	Zulassungen
11.2.4.1	Bauartzulassung (§ 14 Abs. 2 DampfkV) ..... 60 bis 600

11.2.4.2	Zulassung von Kesselsteinlöse- und Kesselsteingegenmitteln (§ 27 Abs. 1 DampfkV) . . . . .	60 bis 200
11.2.5	Allgemeine Ausnahme (§ 8 Abs. 2 DampfkV) . . . . .	60 bis 600
11.2.6	Einzelausnahme (§§ 8 Abs. 1, 16 Abs. 3, 17 Abs. 7 Nr. 1 und 18 Abs. 4 DampfkV) . . . . .	30 bis 300
11.2.7	Feststellung nach § 14 Abs. 5 DampfkV . . . . .	30 bis 300
11.2.8	Verständigung über eine Prüfstelle (§ 24 Abs. 3 Satz 2 DampfkV) . . . . .	100 bis 500
11.2.9	Anerkennung einer technischen Überwachungsorganisation nach § 24 Abs. 4 DampfkV . . . . .	500 bis 1000
11.3	Druckbehälter, Druckgasbehälter, Füllanlagen	
11.3.1	Erlaubnis einer Füllanlage (§ 26 der Druckbehälterverordnung – DruckbehV – vom 27. Februar 1980 – BGBl. I S. 173, 184) . . . . .	0,2 v. H. der Errichtungskosten mindestens . . . . .
	Die Gebühr nach dieser Tarifstelle entfällt, wenn neben der Erlaubnis gleichzeitig eine Genehmigung nach § 19 BImSchG in Verbindung mit § 4 der 4. BImSchV erteilt wird und insoweit eine Gebühr nach den Tarifstellen 15 a.1.2 oder 15 a.1.5 Buchstabe b zu erheben ist.	
11.3.2	Erlaubnis einer wesentlichen Änderung (§ 27 DruckbehV) . . . . .	0,2 v. H. der Änderungskosten mindestens . . . . .
	Die Gebühr nach dieser Tarifstelle entfällt, wenn neben der Erlaubnis gleichzeitig eine Genehmigung nach § 19 BImSchG in Verbindung mit § 4 der 4. BImSchV erteilt wird und insoweit eine Gebühr nach den Tarifstellen 15 a.1.2 oder 15 a.1.5 Buchstabe b zu erheben ist.	
11.3.3	Zulassungen	
11.3.3.1	Bauartzulassung von Druckgasbehältern (§ 22 Abs. 2 und 5 DruckbehV) . . . . .	60 bis 600
11.3.3.2	Zulassung von porösen Massen und Lösungsmitteln (§ 22 Abs. 8 DruckbehV) . . . . .	60 bis 300
11.3.4	Allgemeine Ausnahme (§ 6 Abs. 2 DruckbehV) . . . . .	60 bis 600
11.3.5	Einzelausnahme (§§ 6 Abs. 1, 10 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1, 18 Abs. 5, 21 Abs. 2 Satz 2 und 28 Abs. 3 DruckbehV) . . . . .	30 bis 300
11.3.6	Entscheidung oder Feststellung nach §§ 9 Abs. 7, 10 Abs. 11, 16 Abs. 2, 16 Abs. 3 Satz 1 und 22 Abs. 6 DruckbehV . . . . .	30 bis 300
11.3.7	Anerkennung von Unternehmenssachverständigen (§ 31 Abs. 1 Nr. 3 DruckbehV) . . . . .	100 bis 500
11.3.8	Verständigung über eine Prüfstelle (§ 31 Abs. 6 DruckbehV) . . . . .	100 bis 500
11.3.9	Anerkennung einer technischen Überwachungsorganisation nach § 31 Abs. 7 DruckbehV . . . . .	500 bis 1000
11.4	Aufzugsanlagen	
11.4.1	Erlaubnis zum Betrieb von Mühlen-, Lagerhaus- und Behindertenaufzügen (§ 8 Abs. 1 der Aufzugsverordnung-AufzV – vom 27. Februar 1980 – BGBl. I S. 173, 205) und von Personen-Umlaufaufzügen nach wesentlicher Änderung (§ 26 i. V. mit § 8 Abs. 1 AufzV) . . . . .	60 bis 400
11.4.2	Allgemeine Ausnahme (§ 5 Abs. 2 AufzV) . . . . .	60 bis 400
11.4.3	Einzelausnahme (§§ 5 Abs. 1, 9 Abs. 4, 10 Abs. 6 Nr. 1) . . . . .	30 bis 300
11.4.4	Entscheidung nach § 9 Abs. 5 AufzV . . . . .	30 bis 300
11.5	Elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Räumen	
11.5.1	Allgemeine Ausnahme (§ 5 Abs. 2 der Verordnung über elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Räumen – ElexV – vom 27. Februar 1980 – BGBl. I S. 173, 214) . . . . .	60 bis 400
11.5.2	Einzelausnahme (§ 5 Abs. 1 ElexV) . . . . .	30 bis 300
11.5.3	Entscheidung nach § 9 Abs. 4 und § 10 Abs. 2 ElexV . . . . .	30 bis 300
11.5.4	Anerkennung von Unternehmenssachverständigen (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und § 15 Abs. 1 Satz 2 ElexV) . . . . .	100 bis 500
11.6	Acetylenanlagen	

11.8.1	Erlaubnis (§ 7 Abs. 1 der Acetylenverordnung – AcetV – vom 27. Februar 1980 – BGBl. I S. 173, 220) . . . . . mindestens . . . . .	0,2 v. H. der Errichtungskosten 30
	Die Gebühr nach dieser Tarifstelle entfällt, wenn neben der Erlaubnis gleichzeitig eine Genehmigung nach § 19 BImSchG in Verbindung mit § 4 der 4. BImSchV erteilt wird und insoweit eine Gebühr nach den Tarifstellen 15 a.1.2 oder 15 a.1.5 Buchstabe b zu erheben ist.	
11.8.2	Erlaubnis einer wesentlichen Änderung (§ 9 AcetV) . . . . . mindestens . . . . .	wie zu Tarifstelle 11.6.1, jedoch bezogen auf die Kosten der Änderung 30
	Die Gebühr nach dieser Tarifstelle entfällt, wenn neben der Erlaubnis gleichzeitig eine Genehmigung nach § 19 BImSchG in Verbindung mit § 4 der 4. BImSchV erteilt wird und insoweit eine Gebühr nach den Tarifstellen 15 a.1.2 oder 15 a.1.5 Buchstabe b zu erheben ist.	
11.8.3	Bauartzulassung (§ 10 Abs. 2 AcetV) . . . . .	60 bis 600
11.8.4	Zulassung von Mitteln zur Reinigung und Trocknung (§ 21 Abs. 1 AcetV) . . . . .	60 bis 300
11.8.5	Allgemeine Ausnahme (§ 5 Abs. 2 AcetV) . . . . .	60 bis 600
11.8.6	Einzelausnahme (§§ 5 Abs. 1, 12 Abs. 3, 12 Abs. 4 Nr. 1, 13 Abs. 2 und 22 Abs. 3 AcetV) . . . . .	30 bis 300
11.8.7	Anerkennung von Unternehmenssachverständigen (§ 18 Abs. 2 AcetV) . . . . .	100 bis 500
11.8.8	Feststellung nach § 10 Abs. 5 AcetV . . . . .	30 bis 300
11.8.9	Anerkennung einer technischen Überwachungsorganisation nach § 18 Abs. 5 AcetV . . . . .	500 bis 1000
11.7	Flüssigkeiten, Anlagen für brennbare	
11.7.1	Erlaubnis (§ 9 Abs. 3 der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten – VbF – vom 27. Februar 1980 – BGBl. I S. 229) a) für Anlagen, deren Errichtungskosten 100 000 DM nicht übersteigen mindestens . . . . .	0,2 v. H. dieser Kosten 30
	b) für Anlagen, bei denen die Errichtungskosten 100 000 DM übersteigen, zusätzlich zu der Gebühr nach Buchstabe a) bei weiteren Kosten bis 300 000 DM . . . . . bei weiteren, 300 000 DM übersteigenden Kosten bis zu 500 000 DM . . . . . bei weiteren, 500 000 DM übersteigenden Kosten bis zu 1 000 000 DM . . . . . bei weiteren, 1 000 000 DM übersteigenden Kosten . . . . .	0,175 v. H. dieser Kosten 0,15 v. H. dieser Kosten 0,125 v. H. dieser Kosten 0,1 v. H. dieser Kosten
11.7.2	Erlaubnis einer wesentlichen Änderung (§ 10 VbF) . . . . . mindestens . . . . .	wie zu Tarifstelle 11.7.1, jedoch bezogen auf die Kosten der Änderung 30
	Die Gebühr nach dieser Tarifstelle entfällt, wenn neben der Erlaubnis gleichzeitig eine Genehmigung nach § 19 BImSchG in Verbindung mit § 4 der 4. BImSchV erteilt wird und insoweit eine Gebühr nach Tarifstellen 15 a.1.2 oder 15 a.1.5 Buchstabe b zu erheben ist.	
	Anmerkung zu den Tarifstellen 11.7.1 und 11.7.2: Bei Anlagen nach § 9 Abs. 1 Nrn. 4 und 5 der Verordnung (Verbindungsleitungen und Fernleitungen) schließen die vorstehenden Gebühren die Gebühr für die Genehmigung nach dem Wasserhaushaltsgesetz ein.	
11.7.3	Bauartzulassung (§ 12 Abs. 2 VbF) . . . . .	60 bis 600
11.7.4	Allgemeine Ausnahme (§ 6 Abs. 2 VbF) . . . . .	60 bis 600
11.7.5	Einzelausnahme (§ 6 Abs. 1, § 13 Abs. 3, § 15 Abs. 4 Nr. 1 VbF) . . . . .	30 bis 300
11.7.6	Feststellung oder Entscheidung nach § 12 Abs. 7, § 19 Abs. 2 VbF . . . . .	30 bis 300
11.7.7	Anerkennung von Unternehmenssachverständigen (§ 16 Abs. 1 Nr. 2 VbF) . . . . .	100 bis 500
11.7.8	Ermächtigung von sachverständigen Werksingenieuren (§ 16 Abs. 2 VbF) . . . . .	100 bis 500

28. Die Tarifstellen 11.11.1 und 11.11.2 werden durch folgende Tarifstellen 11.11.1 bis 11.11.6 ersetzt:

11.11.1	Zulassung von Ausnahmen nach § 10 der Arbeitsstoff-Verordnung - ArbStoffV – vom 29. Juli 1980 (BGBl. I S. 1071), geändert durch Verordnung vom 12. November 1980 (BGBl. I S. 2069) . . . . .	60 bis 300
11.11.2	Zulassung von Ausnahmen nach § 12 Abs. 2 ArbStoffV . . . . .	30 bis 300
11.11.3	Zulassung von Ausnahmen nach § 13 Abs. 5 ArbStoffV . . . . .	20 bis 200
11.11.4	Entscheidungen nach Anhang I Nr. 2.4.2.1 Abs. 4 oder Anhang II Nr. 11.1 Abs. 6 ArbStoffV . . . . .	30 bis 300
11.11.5	Anerkennung von Verfahren oder Geräten nach Anhang II Nr. 1.3 Abs. 5 oder Nr. 1.4.6 ArbStoffV . . . . .	50 bis 500
11.11.6	Zustimmung nach Anhang II Nr. 12.3.2 Abs. 1 oder 2 ArbStoffV . . . . .	30 bis 300

Die übrigen Amtshandlungen nach der ArbStoffV sind gebührenfrei.

28a. Bei der Tarifstelle 11.12.4.1 wird in der Spalte Gebühr die Zahl „52“ durch die Zahl „70“ ersetzt.

28b. Bei der Tarifstelle 12.8.1 wird in der Spalte Gegenstand der Klammerzusatz durch folgenden neuen Klammerzusatz ersetzt:

(Gesetz über den Verkehr mit unedlen Metallen vom 23. Juli 1926 [RGBl. I S. 415], zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Mai 1976 [BGBl. I S. 1249]).

28c. Bei der Tarifstelle 12.15.3 wird in der Spalte Gegenstand im Klammerzusatz das Wort „Versteigerungsvorschriften“ durch das Wort „Versteigererverordnung“ ersetzt.

29. Die Tarifstelle 13.1 erhält folgende Fassung:

13.1	Gutachten §§ 136 ff BBauG; Gutachterausschußverordnung – GAVO NW – vom 12. Dezember 1980 (GV. NW. S. 1088).
------	--

30. Bei der Tarifstelle 13.1.4 wird folgender Satz angefügt:

Dies gilt entsprechend für die auf Antrag eines Gerichts durch den Oberen Gutachterausschuß erstatteten Obergutachten.

31. Bei der Tarifstelle 13.6 werden die Wörter „21. Dezember 1976 (GV. NW. S. 473)“ ersetzt durch die Wörter „11. Juli 1977 (BGBl. I S. 1213)“

32. Die Tarifstelle 14.4.3 erhält folgende Fassung:

14.4.3	Genehmigung von Fährtarifen . . . . .	20 bis 200
--------	---------------------------------------	------------

33. Bei der Tarifstelle 14.5.2 werden in der Spalte Gegenstand die Wörter „Kursmaklern-Stellvertretern“ ersetzt durch die Wörter „Kursmakler-Stellvertretern“

34. Bei der Tarifstelle 15 a. 1.4 erhält die Anmerkung folgende Fassung:

Die Gebühren werden auf die nach den Tarifstellen 15 a.1.1, 15 a.1.3 oder 15 a.1.5 entstehenden Gebühren angerechnet.

34a. Bei der Tarifstelle 15 a.1.5 erhält die Anmerkung 2. folgende Fassung:

2. Zu den Tarifstellen 15 a.1 bis 15 a.5:

Reisekosten von Angehörigen der Genehmigungsbehörde oder der Behörden, die durch die Genehmigungsbehörde beteiligt werden, gelten als in die Gebühr einbezogen. Satz 1 gilt nicht für Auslandsdienstreisen.

35. Bei der Tarifstelle 15 a.3.6 wird nach dem Klammerzusatz „(BGBl. I S. 2024)“ folgende Ergänzung angefügt:

, geändert durch Verordnung vom 11. August 1980 (BGBl. I S. 1298).

36. Nach Tarifstelle 15 a.3.7.2 werden folgende neue Tarifstellen 15 a.3.8 bis 15 a.3.8.2 angefügt:

15 a.3.8	Durchführung der Störfall-Verordnung – 12. BImSchV – vom 27. Juni 1980 (BGBl. I S. 772)	
15a.3.8.1	Zulassung von Ausnahmen nach § 10 der 12. BImSchV . . . . .	50 bis 500
15a.3.8.2	Fristverlängerung nach § 12 Abs. 2 Satz 2 der 12. BImSchV . . . . .	50 bis 100

37. Die Tarifstellen 15 b. bis 15 b.3 erhalten folgende Fassung:

15b	Landschaftsgesetz (LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1980 (GV. NW. S. 734)	
15b.1	Genehmigung zur Errichtung oder Erweiterung von Tiergehegen und Anlagen zur Erhaltung von Greifvögeln und Eulen (§ 67 LG) sowie Maßnahmen gemäß § 75 LG . . . . .	200 bis 10 000
15b.2	Zulassung von Befreiungen vom besonderen Artenschutz (§ 69 Abs. 3 und 4 LG) . . . . .	50 bis 5 000
15.b.3	Ausgabe des Kennzeichens gemäß § 51 Abs. 1 LG – für das vollständige Kennzeichen (Tafeln und Aufkleber) . . . . . – für den jährlich zu erneuernden Aufkleber . . . . .	10 5

**Anmerkung:**

Die Kosten des Kennzeichens sind als Auslagen zu erheben.

Gebühren werden nicht erhoben für:

Befreiungen von den Bestimmungen der Schutzverordnungen und Schutzmaßnahmen gemäß §§ 32, 45 in Verbindung mit § 69 Abs. 1 LG.

Befreiungen von Schutzausweisungen im Landschaftsplan gemäß § 69 Abs. 1 und 2 LG.

Ausnahmen von den Bestimmungen der Schutzverordnungen auf Grund des Reichsnaturschutzgesetzes, soweit sie nach Landesrecht weiter gelten (§ 69 Abs. 1 und 2 LG in Verbindung mit § 73 Abs. 1 LG).

Erteilung einer Genehmigung zur Sperrung von Wegen und Flächen gemäß § 54 Abs. 1 LG.

Ausnahmen vom Bauverbot gemäß § 57 Abs. 3 LG.

37a. Die bisherigen Tarifstellen 15b.3, 15b.3.1 und 15b.3.2 werden 15b.4, 15b.4.1 und 15b.4.2.

38. Die Tarifstelle 16.1 erhält folgende Fassung:

16.1	Amtshandlungen nach der Saatgutverordnung – Landwirtschaft – vom 14. Juli 1980 (BGBl. I S. 963)	
------	---	--

39. Bei der Tarifstelle 16.1.1 wird in der Spalte Gegenstand das Wort „vermehrten“ ersetzt durch das Wort „vermehrtem“.

40. Bei der Tarifstelle 16.1.1.7 wird in der Spalte Gegenstand nach dem Wort „Einzelfläche“ ein „Komma“ eingefügt.

41. Die Tarifstelle 16.1.2.2 erhält in der Spalte Gegenstand folgende Fassung:

Entscheidung über die Zulassung von Handelssaatgut einschließlich Erteilung des Prüfungsbescheides, jedoch ohne Probenahme, Kennzeichnung, Verschließung und Prüfung der Beschaffenheit des Saatguts (§ 15) je Partie . . . . .

7

42. Die Tarifstelle 16.1.2.3 entfällt.

43. Die Tarifstelle 16.1.3.1 erhält in der Spalte „Gegenstand“ folgende Fassung:

Probenahme, Kennzeichnung, Verschließung, Überwachung der Abpackung und Wiederverschließung (§ 10, § 18 Nr. 2, §§ 19, 20, 21, 25, 27 und 32) je angefangene Stunde (einschl. An- und Abfahrt).

43a. Bei der Tarifstelle 16.1.3.2 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „0,28“ durch die Zahl „0,40“ ersetzt.

44. Bei der Tarifstelle 16.1.3.3 erhält in der Spalte „Gegenstand“ der Klammerzusatz folgende Fassung:

(§§ 19, 20)

45. Die Tarifstelle 16.1.3.4 erhält in der Spalte „Gegenstand“ folgende Fassung:

Ausgabe von fortlaufend numerierten Klebeetiketten und Siegelmarken (§ 19 Abs. 4 und § 20) für jede im Einzelfall von der Anerkennungsstelle festgesetzte Nummernserie

46. Die Tarifstelle 16.1.4 erhält folgende Fassung:

16.1.4 Prüfung der technischen Reinheit und Keimfähigkeit im Rahmen der Beschaffenheitsprüfung des Saatgutes (§ 12 Abs. 1 bis 3, §§ 13 und 16) je Probe bei:

47. Bei der Tarifstelle 16.1.4.1 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „18“ durch die Zahl „22“ ersetzt.

48. Bei der Tarifstelle 16.1.4.2 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „25“ durch die Zahl „20“ ersetzt.

49. Bei der Tarifstelle 16.1.4.3 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „24“ durch die Zahl „31“ ersetzt.

50. Bei der Tarifstelle 16.1.4.4 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „24“ durch die Zahl „31“ ersetzt.

51. Die Tarifstelle 16.1.4.5 erhält folgende Fassung:

16.1.4.5 sonstigen landwirtschaftlichen Leguminosen außer Wicke . . . . . 20

52. Nach der Tarifstelle 16.1.4.5 wird folgende Tarifstelle angefügt:

16.1.4.5.1 Wicke . . . . . 26

53. Die Tarifstelle 16.1.4.6 erhält in der Spalte „Gebühr“ folgende Fassung:

„31“

54. Die Tarifstelle 16.1.4.7 erhält in der Spalte „Gebühr“ folgende Fassung:

„26“

55. Die Tarifstelle 16.1.4.8 erhält in der Spalte „Gebühr“ folgende Fassung:

„34“

56. Die Tarifstelle 16.1.4.9 erhält in der Spalte „Gebühr“ folgende Fassung:

„31“

57. Die Tarifstellen 16.1.5 bis 16.1.5.5 erhalten folgende Fassung:

16.1.5 Weitere Untersuchungen zur Prüfung der Beschaffenheit des Saatgutes (§ 12 Abs. 1 und 2, §§ 13 und 16)

16.1.5.1 Wassergehaltsbestimmung . . . . . 12

16.1.5.2 Echtheitsbestimmung . . . . . 20

16.1.5.3 Bestimmung des Besatzes mit Flughafer . . . . . 16

16.1.5.4 Bestimmung des Tausendkorngewichtes . . . . . 7

16.1.5.5 Bestimmung von Besatzzahlen an erweiterten Untersuchungsmengen bei:

58. Nach Tarifstelle 16.1.5.5 (neu) werden folgende Tarifstellen angefügt:

16.1.5.5.1 Getreide, Mais, landwirtschaftliche Leguminosen außer Luzerne, Kleearten und Wicken . . . . . 8

16.1.5.5.2 Lieschgras, Rispe, Straußgras . . . . . 13

16.1.5.5.3 zertifiziertem Saatgut von Ölsaaten und Luzerne, Kleearten, Wicken, Gräsern außer Lieschgras, Rispe, Straußgras . . . . . 26

16.1.5.5.4 Basissaatgut von Luzerne, Kleearten, Wicken, Gräsern außer Lieschgras, Rispe, Straußgras . . . . . 36

59. Die Tarifstelle 16.1.5.6 erhält folgende Fassung:

16.1.5.6	Prüfung des Gesundheitszustandes . . . . .	30
----------	--	----

60. Die Tarifstelle 16.1.5.7 erhält in der Spalte „Gegenstand“ folgende Fassung:

Weitere Prüfungen der Beschaffenheit (§ 12 Abs. 2, § 16 Nr. 3).

61. Die Tarifstelle 16.1.6.3 erhält in der Spalte „Gegenstand“ folgende Fassung:

Weitere Probenahmen (§ 12 Abs. 2, § 16 Nr. 2).

62. Nach der Tarifstelle 16.1.6.4.7 wird die Tarifstelle „15.1.6.5“ ersetzt durch folgende Tarifstelle:

16.1.6.5	Festsetzung einer Betriebsnummer (§ 30 Abs. 4) . . . . .	25
----------	--	----

63. Bei der Tarifstelle 16.2 ist nach der Klammer anzufügen:

, zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2379)

63a. Bei der Tarifstelle 16.2.3.2 ist in der Klammer die Zahl „7“ durch die Zahl „9“ zu ersetzen.

63b. Bei der Tarifstelle 16.3 ist nach der Klammer anzufügen:

, zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2379)

63c. Bei der Tarifstelle 16.4 ist nach der Klammer anzufügen:

, zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2379)

64. Die Tarifstellen 16.7 bis 16.7.5 werden durch folgende Tarifstellen ersetzt:

16.7	Pflanzenschutz	
	Untersuchungen von Exportsendungen im Rahmen der Ausfuhr von Pflanzen und Pflanzenteilen und biologische Prüfung von Pflanzenbehandlungsmitteln (Pflanzenschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Oktober 1975 – BGBl. I S. 2591 –, geändert durch Gesetz vom 16. Juni 1978 – BGBl. I S. 749 –)	
16.7.1	Untersuchung von Exportsendungen	
16.7.1.1	Grundgebühr für die erste halbe Stunde der Untersuchung . . . . .	17,50
16.7.1.2	für jede weitere angefangene halbe Stunde . . . . .	17,50
16.7.1.3	Ausstellung eines Zwischenzeugnisses . . . . .	7,50
16.7.1.4	Ausstellung einer Teilungsbescheinigung . . . . .	7,50
16.7.1.5	Gebühr für die Untersuchung von Kleinsendungen bei der Dienststelle	$\frac{1}{2}$ der Gebühr der Tarifstelle 16.7.1.1
16.7.1.6	Wegstreckenentschädigung je km . . . . .	0,40
16.7.1.7	für alle Amtshandlungen unter Tarifstelle 16.7.1, die außerhalb der Dienstzeit erforderlich werden, erhöhen sich die Gebühren um 50 v. H.	
16.7.2	Biologische Prüfung von Pflanzenbehandlungsmitteln	
16.7.2.1	Mittel für den Ackerbau	
16.7.2.1.1	Fungizide Saatgutbehandlungsmittel gegen	
16.7.2.1.1.1	Weizensteinbrand ohne Ertragsfeststellung . . . . .	510
16.7.2.1.1.2	Schneeschimmel an Roggen ohne Ertragsfeststellung . . . . .	450
16.7.2.1.1.3	Streifenkrankheit an Gerste ohne Ertragsfeststellung . . . . .	510

16.7.2.1.1.4	Mehltau an Getreide		
	ohne Ertragsfeststellung . . . . .	630	
	mit Ertragsfeststellung . . . . .	830	
16.7.2.1.1.5	Flugbrand		
	a) an Hafer		
	ohne Ertragsfeststellung . . . . .	510	
	b) an Gerste		
	ohne Ertragsfeststellung . . . . .	510	
	c) an Weizen		
	ohne Ertragsfeststellung . . . . .	510	
16.7.2.1.1.6	Zwergsteinbrand		
	ohne Ertragsfeststellung . . . . .	510	
16.7.2.1.1.7	Prüfung des Einflusses von Beizmitteln auf Triebkraft bei Getreidesaatgut		
	ohne Ertragsfeststellung . . . . .	90	
16.7.2.1.1.8	Auflaufkrankheiten		
	a) bei Rüben		
	ohne Ertragsfeststellung . . . . .	450	
	b) bei Mais		
	ohne Ertragsfeststellung . . . . .	450	
	c) bei Kartoffeln, insbesondere Rhizoctonia solani		
	mit Ertragsfeststellung . . . . .	1 270	
16.7.2.1.1.9	Cercospora an Rüben		
	ohne Ertragsfeststellung . . . . .	580	
	mit Ertragsfeststellung . . . . .	830	
16.7.2.1.2	Spritzmittel gegen		
16.7.2.1.2.1	Falsche Mehltaupilze ( <i>Phytophthora</i> ) an Kartoffeln		
	ohne Ertragsfeststellung . . . . .	760	
	mit Ertragsfeststellung . . . . .	1 010	
16.7.2.1.2.2	Echte Mehltaupilze		
	a) an Getreide		
	ohne Ertragsfeststellung . . . . .	630	
	mit Ertragsfeststellung . . . . .	830	
	b) an Rüben		
	ohne Ertragsfeststellung . . . . .	630	
	mit Ertragsfeststellung . . . . .	890	
16.7.2.1.2.3	Rostpilze an Getreide		
	ohne Ertragsfeststellung . . . . .	630	
	mit Ertragsfeststellung . . . . .	830	
16.7.2.1.2.4	sonstige Pilzkrankheiten		
	a) Cercospora an Rüben		
	ohne Ertragsfeststellung . . . . .	1 010	
	mit Ertragsfeststellung . . . . .	1 270	
	b) Schneeschimmel in Höhenlagen		
	ohne Ertragsfeststellung . . . . .	700	
	c) Kleekrebs		
	ohne Ertragsfeststellung . . . . .	700	
	d) Septoria an Getreide		
	ohne Ertragsfeststellung . . . . .	630	
	mit Ertragsfeststellung . . . . .	830	
	e) Cercosporella an Getreide		
	ohne Ertragsfeststellung . . . . .	760	
	mit Ertragsfeststellung . . . . .	950	

16.7.2.1.3	Insektizide gegen		
16.7.2.1.3.1	beißende Insekten (Freiland), je Art		
a)	an Getreide		
	ohne Ertragsfeststellung . . . . .	510	
	mit Ertragsfeststellung . . . . .	700	
b)	an Hackfrüchten		
	ohne Ertragsfeststellung . . . . .	510	
	mit Ertragsfeststellung . . . . .	760	
16.7.2.1.3.2	saugende Insekten (Freiland), je Art		
a)	an Getreide		
	ohne Ertragsfeststellung . . . . .	510	
	mit Ertragsfeststellung . . . . .	700	
b)	an Hackfrüchten		
	ohne Ertragsfeststellung . . . . .	510	
	mit Ertragsfeststellung . . . . .	760	
16.7.2.1.3.3	Rübenschädlinge		
a)	Moosknopfkäfer		
	ohne Ertragsfeststellung . . . . .	950	
b)	Rübenfliege		
	ohne Ertragsfeststellung . . . . .	580	
c)	Rübenblattwanze		
	ohne Ertragsfeststellung . . . . .	700	
d)	Collembolen, Tausendfüßler		
	ohne Ertragsfeststellung . . . . .	700	
16.7.2.1.3.4	Blattläuse zur Verhinderung von Virusfrühinfektionen an		
a)	Kartoffeln (einschließlich Gesundheitsprüfung)		
	ohne Ertragsfeststellung . . . . .	1 520	
b)	Rüben		
	ohne Ertragsfeststellung . . . . .	760	
	mit Ertragsfeststellung . . . . .	1 010	
16.7.2.1.3.5	Erdflöhe		
a)	Rapserdfloh		
	ohne Ertragsfeststellung . . . . .	1 210	
b)	andere Erdfloharten		
	ohne Ertragsfeststellung . . . . .	510	
	mit Ertragsfeststellung . . . . .	760	
16.7.2.1.3.6	Weizengallmücke		
	ohne Ertragsfeststellung . . . . .	700	
	mit Ertragsfeststellung . . . . .	890	
16.7.2.1.3.7	Kohlschotenrüßler, Rapsglanzkäfer und Kohlschotenmücke, je		
	ohne Ertragsfeststellung . . . . .	760	
16.7.2.1.3.8	Brachfliege, Tipula-Larven und Fritfliege, je		
	ohne Ertragsfeststellung . . . . .	760	
16.7.2.1.3.9	Maiszünzler		
	ohne Ertragsfeststellung . . . . .	760	
	mit Ertragsfeststellung . . . . .	1 080	
	Nematizide		
	siehe Tarifstelle 16.7.2.9.2 ff		
	– Allgemeine Einsätze –		
	Rodentizide		
	siehe Tarifstelle 16.7.2.9.4 ff		
	– Allgemeine Einsätze –		
16.7.2.1.4	Repellents		
16.7.2.1.4.1	zur Vogelabwehr (Saatgutbehandlungsmittel)		
	ohne Ertragsfeststellung . . . . .	700	

<b>16.7.2.1.5</b>	<b>Herbizide</b>	
<b>16.7.2.1.5.1</b>	in Getreide oder Mais	
	ohne Ertragsfeststellung . . . . .	630
	mit Ertragsfeststellung . . . . .	830
<b>16.7.2.1.5.2</b>	in Rüben	
	ohne Ertragsfeststellung . . . . .	630
	mit Ertragsfeststellung . . . . .	890
<b>16.7.2.1.5.3</b>	in Raps, Rübsen, Marktstammkohl und Leguminosen	
	ohne Ertragsfeststellung . . . . .	630
	mit Ertragsfeststellung . . . . .	890
<b>16.7.2.1.5.4</b>	in Kartoffeln	
	ohne Ertragsfeststellung . . . . .	630
	mit Ertragsfeststellung . . . . .	890
<b>16.7.2.1.5.5</b>	in Gräsern des Feldfutterbaues	
	ohne Ertragsfeststellung . . . . .	630
	mit Ertragsfeststellung . . . . .	950
<b>16.7.2.1.5.6</b>	im Rübensamenbau	
	ohne Ertragsfeststellung . . . . .	630
<b>16.7.2.1.5.7</b>	im Gras- und Kleesamenbau einschließlich Medicago	
	ohne Ertragsfeststellung . . . . .	630
	mit Ertragsfeststellung . . . . .	950
<b>16.7.2.1.5.8</b>	vor und in allen Kulturen gegen ausdauernde und spezielle Schadpflanzen	
	ohne Ertragsfeststellung . . . . .	630
	mit Ertragsfeststellung . . . . .	950
<b>16.7.2.1.6</b>	<b>Wachstumsregler</b>	
<b>16.7.2.1.6.1</b>	zur Entblätterung im Zuckerrüben-, Klee- und Grassamenbau	
	ohne Ertragsfeststellung . . . . .	580
	mit Ertragsfeststellung . . . . .	880
<b>16.7.2.1.6.2</b>	zur Ertragsbeeinflussung (Flächenbehandlung)	
a)	in Getreide, je Sorte	
	mit Ertragsfeststellung . . . . .	520
b)	in Mais, je Sorte	
	mit Ertragsfeststellung . . . . .	520
c)	in Rüben und anderen Blattfrüchten	
	mit Ertragsfeststellung . . . . .	860
<b>16.7.2.1.6.3</b>	zur Halmfestigung bei Getreide (außer Mais), je Sorte	
	ohne Ertragsfeststellung . . . . .	580
	mit Ertragsfeststellung . . . . .	760
<b>16.7.2.1.6.4</b>	zur Vernichtung des Kartoffelkrautes	
a)	zur Verhinderung der Virusabwanderung einschließlich Gesundheitsprüfung	
	ohne Ertragsfeststellung . . . . .	1 520
b)	zur Ernteerleichterung einschließlich Unkrautbekämpfung	
	ohne Ertragsfeststellung . . . . .	630
	mit Ertragsfeststellung . . . . .	890
<b>16.7.2.1.6.5</b>	Brechung der Keimruhe bei Kartoffeln	
	ohne Ertragsfeststellung . . . . .	320
<b>16.7.2.1.6.6</b>	zur Abtötung des Pflanzenwuchses zwecks Erleichterung der Bestellung	
	ohne Ertragsfeststellung . . . . .	630
<b>16.7.2.2</b>	<b>Mittel für den Gemüsebau</b>	
<b>16.7.2.2.1</b>	Fungizide gegen	

16.7.2.2.1.1	<b>Auflaufkrankheiten (Beizmittel)</b>	
a)	Leguminosen ohne Ertragsfeststellung . . . . .	470
b)	Sonstiges einschließlich pilliertem Saatgut ohne Ertragsfeststellung . . . . .	470
16.7.2.2.1.2	<b>Falsche Mehltäupilze</b>	
	ohne Ertragsfeststellung . . . . .	600
	mit Ertragsfeststellung . . . . .	860*)
16.7.2.2.1.3	<b>Echte Mehltäupilze</b>	
	ohne Ertragsfeststellung . . . . .	600
	mit Ertragsfeststellung . . . . .	860*)
16.7.2.2.1.4	<b>Rostpilze</b>	
	ohne Ertragsfeststellung . . . . .	600
	mit Ertragsfeststellung . . . . .	860
16.7.2.2.1.5	<b>Blattfleckenpilze</b>	
	ohne Ertragsfeststellung . . . . .	600
	mit Ertragsfeststellung . . . . .	860*)
16.7.2.2.1.6	<b>Botrytis</b>	
	ohne Ertragsfeststellung . . . . .	600
	mit Ertragsfeststellung . . . . .	860*)
16.7.2.2.1.7	<b>Sclerotinia spp. je Art</b>	
	ohne Ertragsfeststellung . . . . .	600
	mit Ertragsfeststellung . . . . .	860*)
16.7.2.2.1.8	<b>Kohlernie</b>	
	ohne Ertragsfeststellung . . . . .	600
	mit Ertragsfeststellung . . . . .	860
16.7.2.2.1.9	<b>Bodenpilze und Welkeerreger</b>	
	ohne Ertragsfeststellung . . . . .	600
	mit Ertragsfeststellung . . . . .	860*)
16.7.2.2.2	<b>Insektizide gegen</b>	
16.7.2.2.2.1	<b>beißende Insekten (Freiland), je Art</b>	
	ohne Ertragsfeststellung . . . . .	600
	mit Ertragsfeststellung . . . . .	860*)
16.7.2.2.2.2	<b>saugende Insekten (Freiland), je Art</b>	
	ohne Ertragsfeststellung . . . . .	600
	mit Ertragsfeststellung . . . . .	860*)
16.7.2.2.2.3	<b>beißende oder saugende Insekten (unter Glas), je Art</b>	
	ohne Ertragsfeststellung . . . . .	600
	mit Ertragsfeststellung . . . . .	860*)
	<b>*) für mehrfache Beerntung bei Fruchtgemüse jeweils ein Zuschlag von 270,- DM</b>	
16.7.2.2.2.4	<b>Gemüsefliegen</b>	
a)	<b>Kohlfliege und Spargelfliege</b>	
	ohne Ertragsfeststellung . . . . .	660
	mit Ertragsfeststellung . . . . .	920
b)	<b>Möhrenfliege</b>	
	ohne Ertragsfeststellung . . . . .	730
	mit Ertragsfeststellung . . . . .	1 130
c)	<b>Möhrenminierfliege</b>	
	ohne Ertragsfeststellung . . . . .	730
	mit Ertragsfeststellung . . . . .	1 130
d)	<b>Bohnenfliege</b>	
	ohne Ertragsfeststellung . . . . .	600
	mit Ertragsfeststellung . . . . .	860
e)	<b>Zwiebelfliege</b>	
	ohne Ertragsfeststellung . . . . .	600
	mit Ertragsfeststellung . . . . .	860

<b>16.7.2.2.3</b>	<b>Akarizide</b>	
<b>16.7.2.2.3.1</b>	<b>Freiland</b> ohne Ertragsfeststellung . . . . .	<b>790</b>
<b>16.7.2.2.3.2</b>	<b>unter Glas</b> ohne Ertragsfeststellung . . . . .	<b>790</b>
<b>16.7.2.2.3.3</b>	<b>bei Gurken und Paprika</b> ohne Ertragsfeststellung . . . . .	<b>790</b>
	<b>mit Ertragsfeststellung . . . . .</b>	<b>1 190</b>
	<b>Nematizide</b> siehe Tarifstelle 16.7.2.9.2 ff - Allgemeine Einsätze -	
<b>16.7.2.2.4</b>	<b>Herbizide</b>	
<b>16.7.2.2.4.1</b>	<b>in gesäten oder gepflanzten Kulturen, je Kultur</b> ohne Ertragsfeststellung . . . . .	<b>600</b>
	<b>mit Ertragsfeststellung . . . . .</b>	<b>860</b>
<b>16.7.2.2.4.2</b>	<b>in zweijährigen Kulturen zum Samenbau, je Kultur</b> ohne Ertragsfeststellung . . . . .	<b>730</b>
<b>16.7.2.2.5</b>	<b>Wachstumsregler</b>	
<b>16.7.2.2.5.1</b>	<b>zur Reifebeschleunigung</b> ohne Ertragsfeststellung . . . . .	<b>600</b>
	<b>mit Ertragsfeststellung . . . . .</b>	<b>860</b>
<b>16.7.2.2.5.2</b>	<b>zur Beeinflussung der Keim- und Triebkraft</b> ohne Ertragsfeststellung . . . . .	<b>340</b>
<b>16.7.2.2.5.3</b>	<b>zur Ernteerleichterung</b> ohne Ertragsfeststellung . . . . .	<b>780</b>
	<b>mit Ertragsfeststellung . . . . .</b>	<b>1 190</b>
<b>16.7.2.2.5.4</b>	<b>zur Förderung und Steuerung des Fruchtansatzes bei Einlegegurken</b> ohne Ertragsfeststellung . . . . .	<b>240</b>
	<b>mit Ertragsfeststellung . . . . .</b>	<b>480</b>
<b>16.7.2.2.5.5</b>	<b>Verträglichkeitsprüfung</b> ohne Ertragsfeststellung . . . . .	<b>340</b>
	<b>mit Ertragsfeststellung . . . . .</b>	<b>600</b>
<b>16.7.2.3</b>	<b>Mittel für den Obstbau</b>	
<b>16.7.2.3.1</b>	<b>Fungizide gegen</b>	
<b>16.7.2.3.1.1</b>	<b>Falsche Mehltäupilze</b>	
a)	<b>Phytophthora cactorum (Kragenfäule) an Äpfeln (zweijährige Prüfung)</b> ohne Ertragsfeststellung . . . . .	<b>1 060</b>
b)	<b>Phytophthora cactorum (Lederfäule) an Erdbeeren</b> ohne Ertragsfeststellung . . . . .	<b>660</b>
	<b>mit Ertragsfeststellung . . . . .</b>	<b>1 060</b>
<b>16.7.2.3.1.2</b>	<b>Echte Mehltäupilze</b>	
a)	<b>an Äpfeln</b> ohne Ertragsfeststellung . . . . .	<b>1 060</b>
b)	<b>an Beerenobst, außer Erdbeeren</b> ohne Ertragsfeststellung . . . . .	<b>660</b>
c)	<b>an Erdbeeren</b> ohne Ertragsfeststellung . . . . .	<b>660</b>
<b>16.7.2.3.1.3</b>	<b>Rostpilze</b> ohne Ertragsfeststellung . . . . .	<b>660</b>
<b>16.7.2.3.1.4</b>	<b>Schorfpilze</b> ohne Ertragsfeststellung . . . . .	<b>1 190</b>

16.7.2.3.1.5	Obstbaumkrebs ohne Ertragsfeststellung . . . . .	1 060
16.7.2.3.1.6	Botrytis a) an Beerenobst, außer Erdbeeren mit Ertragsfeststellung . . . . .	1 000
	b) an Erdbeeren mit Ertragsfeststellung . . . . .	1 060
16.7.2.3.1.7	Kräuselkrankheit des Pfirsichs ohne Ertragsfeststellung . . . . .	660
16.7.2.3.1.8	Lagerfäulen und Lagerschorf an Kernobst ohne Ertragsfeststellung . . . . .	1 190
16.7.2.3.1.9	Sprühfleckenkrankheit an Kirschen ohne Ertragsfeststellung . . . . .	660
16.7.2.3.1.10	Sonstige Pilzkrankheiten a) an Kern- und Steinobst ohne Ertragsfeststellung . . . . .	790
	b) an Beerenobst ohne Ertragsfeststellung . . . . .	660
16.7.2.3.1.11	Blattkrankheiten an Erdbeeren ohne Ertragsfeststellung . . . . .	530
	mit Ertragsfeststellung . . . . .	920
16.7.2.3.2	Insektizide gegen	
16.7.2.3.2.1	beißende Insekten, je Art ohne Ertragsfeststellung . . . . .	600
16.7.2.3.2.2	saugende Insekten, je Art ohne Ertragsfeststellung . . . . .	600
16.7.2.3.2.3	beißende und saugende Insekten (in einem Prüfgang) ohne Ertragsfeststellung . . . . .	920
16.7.2.3.2.4	Blutlaus ohne Ertragsfeststellung . . . . .	660
16.7.2.3.2.5	Schildläuse a) San-José-Schildlaus (Sommer-, Winter- oder Austriebsspritzung) ohne Ertragsfeststellung . . . . .	790
	b) andere Schildläuse, je Art ohne Ertragsfeststellung . . . . .	660
16.7.2.3.2.6	Fruchtschädlinge a) Obstmaide ohne Ertragsfeststellung . . . . .	660
	mit Ertragsfeststellung . . . . .	1 000
	b) Sägewespe ohne Ertragsfeststellung . . . . .	660
	c) Kirschfruchtfliege ohne Ertragsfeststellung . . . . .	790
	d) Schalenwickler ohne Ertragsfeststellung . . . . .	790
	e) Pflaumenwickler ohne Ertragsfeststellung . . . . .	790
16.7.2.3.2.7	Schadinsekten allgemein überwinternde Stadien, soweit nicht schon erfaßt (Winter- oder Austriebsspritzmittel) ohne Ertragsfeststellung . . . . .	790
16.7.2.3.3	Akarizide	
16.7.2.3.3.1	während der Vegetationszeit ohne Ertragsfeststellung . . . . .	920

16.7.2.3.3.2	überwinternde Stadien ohne Ertragsfeststellung . . . . .	730
	Nematizide siehe Tarifstelle 16.7.2.9.2 ff – Allgemeine Einsätze –	
16.7.2.3.4	Herbizide	
16.7.2.3.4.1	unter Obstbäumen, in Beerensträuchern oder in Baumschulen, je ohne Ertragsfeststellung . . . . .	660
16.7.2.3.4.2	in Erdbeeren ohne Ertragsfeststellung . . . . .	530
	mit Ertragsfeststellung . . . . .	920
16.7.2.3.4.3	in Windschutzanlagen ohne Ertragsfeststellung . . . . .	790
16.7.2.3.5	Wachstumsregler	
16.7.2.3.5.1	Beeinflussung des Wurzelwachstums bei Kern- und Steinobst (z. B. Förderung oder Hemmung) ohne Ertragsfeststellung . . . . .	630
16.7.2.3.5.2	Beeinflussung der Triebbildung bei Kern- und Steinobst	
a)	bei Behandlung bis Mitte Juli ohne Ertragsfeststellung . . . . .	600
b)	bei Behandlung nach Mitte Juli ohne Ertragsfeststellung . . . . .	910
16.7.2.3.5.3	Beeinflussung des Triebwachstums bei Kern- und Steinobst	
a)	bei Behandlung bis Mitte Juli Wirksamkeit Phytotoxizität . . . . .	420
b)	bei Behandlung nach Mitte Juli Wirksamkeit Phytotoxizität . . . . .	600
16.7.2.3.5.4	Zusätzliche Feststellung von	
a)	Ertrag je Ernte . . . . .	300
b)	verstärkter Fruchtberostung Qualität je Ernte . . . . .	90
c)	veränderter Fruchtgröße Qualität je Ernte . . . . .	90
d)	veränderter Deckfarbe Qualität je Ernte . . . . .	90
e)	verschobenem Fruchtreifetermin Qualität je Ernte . . . . .	90
f)	veränderter Platzfestigkeit Qualität je Ernte . . . . .	90
g)	veränderter Druckempfindlichkeit Qualität je Ernte . . . . .	90
16.7.2.3.5.5	Lenkung des Triebes bei Kern- und Steinobst	
a)	bei Behandlung bis Mitte Juli Wirksamkeit Phytotoxizität . . . . .	600
b)	bei Behandlung nach Mitte Juli Wirksamkeit Phytotoxizität . . . . .	910
16.7.2.3.5.6	Induktion des Blattfalls bei Kern- und Steinobst	
	Wirksamkeit Phytotoxizität . . . . .	720

16.7.2.3.5.7	<b>Förderung der Blütenbildung bei Kern- und Steinobst (z.B. Verminderung der Alternanz oder Verkürzung der ertragslosen Phase)</b>	
	<b>Wirksamkeit</b>	
	Phytotoxizität . . . . .	620
	<b>Feststellung</b>	
	Ertrag je Ernte . . . . .	300
16.7.2.3.5.8	<b>zusätzliche Feststellung von:</b>	
	a) verstärkter Fruchtberostung	
	Qualität je Ernte . . . . .	90
	b) veränderter Fruchtgröße	
	Qualität je Ernte . . . . .	90
	c) veränderter Deckfarbe	
	Qualität je Ernte . . . . .	90
	d) verschobenem Fruchtreifetermin	
	Qualität je Ernte . . . . .	90
	e) veränderter Platzfestigkeit	
	Qualität je Ernte . . . . .	90
	f) veränderter Druckempfindlichkeit	
	Qualität je Ernte . . . . .	90
16.7.2.3.5.9	<b>Hemmung der Blütenbildung bei Kern- und Steinobst (z. B. Gewinnung von Reisermaterial)</b>	
	<b>Wirksamkeit</b>	
	Phytotoxizität . . . . .	420
16.7.2.3.5.10	<b>Verschiebung des Blühtermins bei Kern- und Steinobst (z. B. Frostschutzmaßnahmen)</b>	
	<b>Wirksamkeit</b>	
	Phytotoxizität . . . . .	480
16.7.2.3.5.11	<b>zusätzliche Feststellung von:</b>	
	a) Ertrag je Ernte . . . . .	300
	b) verstärkter Fruchtberostung	
	Qualität je Ernte . . . . .	90
	c) veränderter Fruchtgröße	
	Qualität je Ernte . . . . .	90
	d) veränderter Deckfarbe	
	Qualität je Ernte . . . . .	90
	e) verschobenem Fruchtreifetermin	
	Qualität je Ernte . . . . .	90
	f) veränderter Platzfestigkeit	
	Qualität je Ernte . . . . .	90
	g) veränderter Druckempfindlichkeit	
	Qualität je Ernte . . . . .	90
	<b>Blütenausdünnung siehe Fruchtausdünnung</b>	
16.7.2.3.5.12	<b>Anregung der Fruchtbildung bei Kernobst (z. B. bei frostgeschädigten Blüten zur Anregung von parthenokarpfen Früchten)</b>	
	<b>Wirksamkeit</b>	
	Phytotoxizität . . . . .	550
	<b>Feststellung</b>	
	Ertrag je Ernte . . . . .	300
16.7.2.3.5.13	<b>Fruchtausdünnung, Minderung des Junifruchtfalls bei Kernobst bzw. Minderung des frühen Fruchtfalls bei Steinobst</b>	
	<b>Wirksamkeit</b>	
	Phytotoxizität . . . . .	720
	<b>Feststellung</b>	
	Ertrag je Ernte . . . . .	300

16.7.2.3.5.14	zusätzliche Feststellung von:	
	a) verstärkter Fruchtberostung Qualität je Ernte . . . . .	90
	b) veränderter Fruchtgröße Qualität je Ernte . . . . .	90
	c) veränderter Deckfarbe Qualität je Ernte . . . . .	90
	d) verschobenem Fruchtreifetermin Qualität je Ernte . . . . .	90
	e) veränderter Platzfestigkeit Qualität je Ernte . . . . .	90
	f) veränderter Druckempfindlichkeit Qualität je Ernte . . . . .	90
16.7.2.3.5.15	Minderung des Vorerntefruchtfalls bei Kernobst	
	Wirksamkeit	
	Phytotoxizität . . . . .	720
	Feststellung	
	Ertrag je Ernte . . . . .	300
	Feststellung	
	Qualität je Ernte . . . . .	620
16.7.2.3.5.16	zusätzliche Feststellung von verstärkter Fruchtberostung (Kernobst)	
	Feststellung	
	Qualität je Ernte . . . . .	90
16.7.2.3.5.17	Minderung des Vorerntefruchtfalls bei Steinobst	
	Wirksamkeit	
	Phytotoxizität . . . . .	720
	Feststellung	
	Ertrag je Ernte . . . . .	300
16.7.2.3.5.18	zusätzliche Feststellung (Steinobst) von:	
	a) veränderter Fruchtgröße Qualität je Ernte . . . . .	90
	b) verschobenem Fruchtreifetermin Qualität je Ernte . . . . .	90
	c) veränderter Platzfestigkeit Qualität je Ernte . . . . .	90
	d) veränderter Druckempfindlichkeit Qualität je Ernte . . . . .	90
16.7.2.3.5.19	Minderung des Fruchtaufplatzens bei Steinobst	
	Wirksamkeit	
	Phytotoxizität . . . . .	420
16.7.2.3.5.20	Verschiebung des Reifetermins bei Kernobst	
	Wirksamkeit	
	Phytotoxizität . . . . .	360
	Feststellung	
	Qualität je Ernte . . . . .	620
16.7.2.3.5.21	zusätzliche Feststellung (Kernobst) von:	
	a) Ertrag je Ernte . . . . .	300
	b) verstärkter Fruchtberostung Qualität je Ernte . . . . .	90
16.7.2.3.5.22	Verschiebung des Reifetermins bei Steinobst	
	Wirksamkeit	
	Phytotoxizität . . . . .	480
	Feststellung	
	Qualität je Ernte . . . . .	180

16.7.2.3.5.23	zusätzliche Feststellung (Steinobst) von:	
	a) Ertrag je Ernte . . . . .	300
	b) veränderter Fruchtgröße Qualität je Ernte . . . . .	90
	c) veränderter Platzfestigkeit Qualität je Ernte . . . . .	90
	d) veränderter Druckempfindlichkeit Qualität je Ernte . . . . .	90
16.7.2.3.5.24	Ernteerleichterung bei Kernobst	
	Wirksamkeit	
	Phytotoxizität . . . . .	720
16.7.2.3.5.25	Ernteerleichterung bei Steinobst	
	Wirksamkeit	
	Phytotoxizität . . . . .	600
16.7.2.3.5.26	Verbesserung der Fruchtqualität bei Kernobst (das zu prüfende Qualitätsmerkmal eingeschlossen)	
	Feststellung	
	Ertrag je Ernte . . . . .	760
16.7.2.3.5.27	zusätzliche Feststellung (Kernobst) von: (das zu prüfende Qualitätsmerkmal ausgenommen)	
	a) Fruchtgröße Qualität je Ernte . . . . .	90
	b) Deckfarbe Qualität je Ernte . . . . .	90
	c) Grundfarbe Qualität je Ernte . . . . .	90
	d) Fruchtberostung Qualität je Ernte . . . . .	90
	e) Fruchtfleischfestigkeit Qualität je Ernte . . . . .	90
	f) Stärke Qualität je Ernte . . . . .	90
	g) Säure Qualität je Ernte . . . . .	90
	h) Zucker Qualität je Ernte . . . . .	90
16.7.2.3.5.28	Verbesserung der Fruchtqualität bei Steinobst (das zu prüfende Qualitätsmerkmal eingeschlossen)	
	Feststellung	
	Ertrag je Ernte . . . . .	700
16.7.2.3.5.29	zusätzliche Feststellung (Steinobst) von: (das zu prüfende Qualitätsmerkmal ausgenommen)	
	a) Fruchtgröße Qualität je Ernte . . . . .	90
	b) Fruchtfarbe Qualität je Ernte . . . . .	90
	c) Steinlöslichkeit Qualität je Ernte . . . . .	90
	d) Platzfestigkeit Qualität je Ernte . . . . .	90
	e) Druckempfindlichkeit Qualität je Ernte . . . . .	90
	f) Zucker Qualität je Ernte . . . . .	90
	g) Säure Qualität je Ernte . . . . .	90

h) Fruchtreife		
Qualität je Ernte . . . . .	90	
i) Fruchtfesthaltekräfte		
Qualität je Ernte . . . . .	90	
16.7.2.3.6 Mittel zur Veredelung und zur Wundbehandlung		
16.7.2.3.6.1 Mittel zur Veredelung		
ohne Ertragsfeststellung . . . . .	660	
16.7.2.3.6.2 Mittel zur Wundbehandlung		
ohne Ertragsfeststellung . . . . .	350	
16.7.2.3.7 Verträglichkeitsprüfung		
ohne Ertragsfeststellung . . . . .	340	
mit Ertragsfeststellung . . . . .	600	
16.7.2.4 Mittel für den Zierpflanzenbau		
16.7.2.4.1 Fungizide gegen		
16.7.2.4.1.1 Auflaufkrankheiten einschließlich pilliertem Saatgut		
ohne Ertragsfeststellung . . . . .	600	
16.7.2.4.1.2 Echten und Falschen Mehltau		
a) im Freiland, je Art		
ohne Ertragsfeststellung . . . . .	660	
b) unter Glas, je Art		
ohne Ertragsfeststellung . . . . .	790	
16.7.2.4.1.3 Rostpilz		
a) im Freiland, je Art		
ohne Ertragsfeststellung . . . . .	660	
b) unter Glas, je Art		
ohne Ertragsfeststellung . . . . .	790	
16.7.2.4.1.4 sonstige Pilzkrankheiten		
a) Botrytis-spp. im Freiland, je Art		
ohne Ertragsfeststellung . . . . .	660	
b) Botrytis-spp. unter Glas, je Art		
ohne Ertragsfeststellung . . . . .	790	
c) Blattfleckenpilze im Freiland, je Art		
ohne Ertragsfeststellung . . . . .	660	
d) Blattfleckenpilze unter Glas, je Art		
ohne Ertragsfeststellung . . . . .	790	
e) Blattfleckenpilze unter Glas bei künstlicher Infektion		
ohne Ertragsfeststellung . . . . .	910	
f) Bodenpilze und nicht bodenbürtige Welkeerreger im Freiland, je Art		
ohne Ertragsfeststellung . . . . .	600	
g) Bodenpilze und nicht bodenbürtige Welkeerreger unter Glas, je Art		
ohne Ertragsfeststellung . . . . .	790	
h) Bodenpilze und nicht bodenbürtige Welkeerreger unter Glas bei		
künstlicher Infektion		
ohne Ertragsfeststellung . . . . .	910	
i) Pilzkrankheiten im Zierrasen		
ohne Ertragsfeststellung . . . . .	660	
16.7.2.4.2 Insektizide gegen		
16.7.2.4.2.1 beißende Insekten im Freiland, je Art		
ohne Ertragsfeststellung . . . . .	790 *)	
16.7.2.4.2.2 beißende Insekten unter Glas, je Art		
ohne Ertragsfeststellung . . . . .	790 *)	

16.7.2.4.2.3	saugende Insekten im Freiland, je Art ohne Ertragsfeststellung . . . . .	600 *)
16.7.2.4.2.4	saugende Insekten unter Glas, je Art ohne Ertragsfeststellung . . . . .	600 *)
16.7.2.4.2.5	Schildläuse (Freiland und unter Glas), je Art ohne Ertragsfeststellung . . . . .	660 *)
	*) bei Prüfung von Sprühdosen jeweils 100,- DM Aufschlag	
16.7.2.4.3	Akarizide	
16.7.2.4.3.1	Spinnmilben im Freiland ohne Ertragsfeststellung . . . . .	790
16.7.2.4.3.2	Spinnmilben unter Glas ohne Ertragsfeststellung . . . . .	790
	Nematzide	
	siehe Tarifstelle 16.7.2.9.2 ff	
	- Allgemeine Einsätze -	
16.7.2.4.4	Herbizide	
16.7.2.4.4.1	in Ziergehölzanlagen und Baumschulen, zweijährige Prüfung ohne Ertragsfeststellung . . . . .	790
16.7.2.4.4.2	in Zwiebel- und Knollengewächsen ohne Ertragsfeststellung . . . . .	660
	mit Ertragsfeststellung . . . . .	920
16.7.2.4.4.3	in Schnittblumen, Stauden und Beetpflanzungen ohne Ertragsfeststellung . . . . .	680
16.7.2.4.4.4	in Zierrasen	
	a) gegen Unkräuter ohne Ertragsfeststellung . . . . .	660
	b) gegen Moose ohne Ertragsfeststellung . . . . .	530
16.7.2.4.4.5	Algen in Anstaubeeten ohne Ertragsfeststellung . . . . .	480
16.7.2.4.5	Prüfung der Verträglichkeit von Zierpflanzen gegen Pflanzenschutzmittel	
	a) eine Behandlung	
	aa) 1 bis 10 Arten bzw. Sorten ohne Ertragsfeststellung . . . . .	400
	bb) 11 bis 20 Arten bzw. Sorten ohne Ertragsfeststellung . . . . .	470
	cc) über 20 Arten bzw. Sorten ohne Ertragsfeststellung . . . . .	530
	b) zwei Behandlungen	
	aa) 1 bis 10 Arten bzw. Sorten ohne Ertragsfeststellung . . . . .	600
	bb) 11 bis 20 Arten bzw. Sorten ohne Ertragsfeststellung . . . . .	660
	cc) über 20 Arten bzw. Sorten ohne Ertragsfeststellung . . . . .	730
	c) drei Behandlungen und mehr	
	aa) 1 bis 10 Arten bzw. Sorten ohne Ertragsfeststellung . . . . .	790
	bb) 11 bis 20 Arten bzw. Sorten ohne Ertragsfeststellung . . . . .	860
	cc) über 20 Arten bzw. Sorten ohne Ertragsfeststellung . . . . .	920

<b>16.7.2.4.6</b>	<b>Wachstumsregler</b>	
16.7.2.4.6.1	zum Stauchen von Schnitt-, Beet- und Topfpflanzen ohne Ertragsfeststellung . . . . .	790
16.7.2.4.6.2	zum Stutzen a) von Zierpflanzen ohne Ertragsfeststellung . . . . .	670
	b) von Hecken ohne Ertragsfeststellung . . . . .	790
16.7.2.4.6.3	zur Bewurzelung ohne Ertragsfeststellung . . . . .	470
16.7.2.4.6.4	zur Förderung der Blüte ohne Ertragsfeststellung . . . . .	790
16.7.2.4.6.5	zur Induzierung der Blütenbildung ohne Ertragsfeststellung . . . . .	790
16.7.2.4.6.6	zur Verschiebung des Blütetermins ohne Ertragsfeststellung . . . . .	790
16.7.2.4.6.7	zur Wuchshemmung von Intensivrasen ohne Ertragsfeststellung . . . . .	1 190
16.7.2.4.6.8	zur Entblätterung in der Baumschule ohne Ertragsfeststellung . . . . .	670
16.7.2.5	<b>Mittel für das Grünland</b>	
16.7.2.5.1	<b>Insektizide gegen Bodeninsekten</b>	
16.7.2.5.1.1	Tipula-Larven ohne Ertragsfeststellung . . . . .	760
16.7.2.5.2	<b>Herbizide</b>	
16.7.2.5.2.1	auf Wiesen und Weiden, zweijährige Prüfung ohne Ertragsfeststellung . . . . .	630
	mit Ertragsfeststellung . . . . .	1 140
16.7.2.5.2.2	gegen Farne, zweijährige Prüfung ohne Ertragsfeststellung . . . . .	630
16.7.2.6	<b>Mittel für Sonderkulturen</b>	
16.7.2.6.1	in Tabak gegen	
16.7.2.6.1.1	Blauschimmel im Saatbeet ohne Ertragsfeststellung . . . . .	790
16.7.2.6.1.2	Blauschimmel im Freiland ohne Ertragsfeststellung . . . . .	1 190
16.7.2.6.1.3	Sclerotinia-spp. ohne Ertragsfeststellung . . . . .	600
16.7.2.6.1.4	Schadpflanzen ohne Ertragsfeststellung . . . . .	730
16.7.2.6.1.5	Verträglichkeitsprüfung ohne Ertragsfeststellung . . . . .	400
16.7.2.6.1.6	zur Hemmung von Geiztrieben ohne Ertragsfeststellung . . . . .	900
16.7.2.6.2	in Hopfen gegen	
16.7.2.6.2.1	Falschen Mehltau ohne Ertragsfeststellung . . . . .	1 580

16.7.2.6.2.2	Echten Mehltau	
	a) gezielte Spritzfolge ohne Ertragsfeststellung . . . . .	1 060
	b) durchgehende Spritzfolge ohne Ertragsfeststellung . . . . .	1 580
16.7.2.6.2.3	Botrytis cinerea	
	a) gezielte Spritzfolge ohne Ertragsfeststellung . . . . .	1 060
	b) durchgehende Spritzfolge ohne Ertragsfeststellung . . . . .	1 580
16.7.2.6.2.4	Welkekrankheiten	
	ohne Ertragsfeststellung . . . . .	1 580
16.7.2.6.2.5	Blattläuse	
	ohne Ertragsfeststellung . . . . .	1 190
16.7.2.6.2.6	Liebstöckelrüßler, Kartoffelbohrer, Drahtwurm, Eulenraupen	
	ohne Ertragsfeststellung . . . . .	1 190
16.7.2.6.2.7	tierische Schädlinge (saugend) im Gewächshaus	
	ohne Ertragsfeststellung . . . . .	400
16.7.2.6.2.8	Schattenwickler	
	ohne Ertragsfeststellung . . . . .	1 190
16.7.2.6.2.9	Spinnmilben	
	ohne Ertragsfeststellung . . . . .	1 190
16.7.2.6.2.10	Schadpflanzen	
	ohne Ertragsfeststellung . . . . .	660
16.7.2.6.2.11	chemisches Hopfenputzen	
	ohne Ertragsfeststellung . . . . .	1 190
16.7.2.6.2.12	Verträglichkeitsprüfung	
	ohne Ertragsfeststellung . . . . .	400
16.7.2.6.3	in Champignonkulturen	
16.7.2.6.3.1	Buckelfliege	
	ohne Ertragsfeststellung . . . . .	470 *)
16.7.2.6.3.2	Gallmücke	
	ohne Ertragsfeststellung . . . . .	530 *)
16.7.2.6.3.3	oberirdisch schädigende Milben	
	ohne Ertragsfeststellung . . . . .	470 *)
16.7.2.6.3.4	mycelfressende Milben	
	ohne Ertragsfeststellung . . . . .	790 *)
16.7.2.6.3.5	Pilzkrankheiten	
	ohne Ertragsfeststellung . . . . .	470 *)
	*) Wegen der besonders empfindlichen und wertvollen Kultur müssen versuchsbedingte Ertragsausfälle gesondert berechnet werden	
16.7.2.7	Mittel für den Vorratsschutz	
16.7.2.7.1	Fungizide gegen	
16.7.2.7.1.1	Lagerschäden bei Dauerkohl	
	ohne Ertragsfeststellung . . . . .	760
16.7.2.7.1.2	Lagerfäule bei Kartoffeln	
	ohne Ertragsfeststellung . . . . .	920
16.7.2.7.1.3	Bananenstammfäule	
	ohne Ertragsfeststellung . . . . .	580
16.7.2.7.2	Insektizide (ausgenommen Begasungsmittel)	

16.7.2.7.2.1	<b>Laborprüfung</b>		
	<b>ohne Ertragsfeststellung . . . . .</b>		1 840 *)
16.7.2.7.2.2	<b>Praxisprüfung</b>		
	a) leere Räume		
	<b>ohne Ertragsfeststellung . . . . .</b>		690 *)
	b) belegte Räume		
	<b>ohne Ertragsfeststellung . . . . .</b>		920 *)
	c) in Vorratsgütern		
	<b>ohne Ertragsfeststellung . . . . .</b>		920 *)
	*) mit Feststellung einer Dauerwirkung jeweils Zuschlag von 50%		
16.7.2.7.2.3	<b>Begasungsmittel (zunächst nur Praxisprüfung)</b>		
	a) leere Räume		
	<b>ohne Ertragsfeststellung . . . . .</b>		1 150
	b) belegte Räume		
	<b>ohne Ertragsfeststellung . . . . .</b>		1 380
	c) in Vorratsgütern		
	<b>ohne Ertragsfeststellung . . . . .</b>		1 380
16.7.2.7.3	<b>Rodentizide gegen</b>		
16.7.2.7.3.1	<b>Ratten</b>		
	<b>ohne Ertragsfeststellung . . . . .</b>		700
16.7.2.7.3.2	<b>Hausmaus</b>		
	<b>ohne Ertragsfeststellung . . . . .</b>		700
16.7.2.7.4	<b>Wachstumsregler</b>		
16.7.2.7.4.1	<b>zur Keimhemmung bei Kartoffeln</b>		
	<b>ohne Ertragsfeststellung . . . . .</b>		630
16.7.2.8	<b>Mittel für den Forst</b>		
16.7.2.8.1	<b>Fungizide gegen</b>		
16.7.2.8.1.1	<b>Kiefernschütté</b>		
	<b>ohne Ertragsfeststellung . . . . .</b>		900
16.7.2.8.1.2	<b>Eichenmehltau</b>		
	<b>ohne Ertragsfeststellung . . . . .</b>		530
16.7.2.8.1.3	<b>Bläuepilze</b>		
	<b>ohne Ertragsfeststellung . . . . .</b>		900
16.7.2.8.1.4	<b>Buchenstocken</b>		
	<b>ohne Ertragsfeststellung . . . . .</b>		900
16.7.2.8.2	<b>Insektizide gegen</b>		
16.7.2.8.2.1	<b>beißende Insekten</b>		
	a) blatt- und nadelfressende Käfer		
	<b>ohne Ertragsfeststellung . . . . .</b>		1 060
	b) Rüsselkäfer (zur vorbeugenden Behandlung)		
	<b>ohne Ertragsfeststellung . . . . .</b>		1 060
	c) rindenbrütende und Nutzholzborkenkäfer		
	aa) vorbeugend		
	<b>ohne Ertragsfeststellung . . . . .</b>		1 260
	bb) kurativ		
	<b>ohne Ertragsfeststellung . . . . .</b>		1 450
	d) Schmetterlingsraupen		
	aa) freifressend		
	<b>ohne Ertragsfeststellung . . . . .</b>		1 060
	bb) verstecktfressend		
	<b>ohne Ertragsfeststellung . . . . .</b>		1 060

	cc) minierend ohne Ertragsfeststellung . . . . .	1 060
e) Afterraupen ohne Ertragsfeststellung . . . . .		1 060
16.7.2.8.2.2 saugende Insekten		
a) Lärchenblasenfuß ohne Ertragsfeststellung . . . . .		1 060
b) Läuse		
aa) Laubholzläuse ohne Ertragsfeststellung . . . . .		1 580
bb) Nadelholzläuse ohne Ertragsfeststellung . . . . .		1 580
cc) Schildläuse ohne Ertragsfeststellung . . . . .		1 060
16.7.2.8.3 Rodentizide gegen		
16.7.2.8.3.1 Erdmaus ohne Ertragsfeststellung . . . . .		1 580
16.7.2.8.3.2 Rötelmaus ohne Ertragsfeststellung . . . . .		1 320
16.7.2.8.3.3 Schermaus ohne Ertragsfeststellung . . . . .		1 060
16.7.2.8.4 Repellents gegen		
16.7.2.8.4.1 Winterwildverbiß, Sommerwildverbiß, Schälschäden, Hasen- und Kaninchenschäden, Fegeschäden ohne Ertragsfeststellung . . . . .		1 060 bis 1 580
16.7.2.8.5 Herbizide gegen		
16.7.2.8.5.1 Gräser ohne Ertragsfeststellung . . . . .		790
16.7.2.8.5.2 Gräser und Unkräuter ohne Ertragsfeststellung . . . . .		920
16.7.2.8.5.3 Unkräuter und Holzgewächse ohne Ertragsfeststellung . . . . .		1 060
16.7.2.8.5.4 Holzgewächse ohne Ertragsfeststellung . . . . .		920
16.7.2.8.5.5 Adlerfarn ohne Ertragsfeststellung . . . . .		1 060
16.7.2.8.6 Mittel für den Wundverschluß		
16.7.2.8.6.1 an Laub- und Nadelholz ohne Ertragsfeststellung . . . . .		2 400
16.7.2.8.6.2 an Laub- oder Nadelholz ohne Ertragsfeststellung . . . . .		1 560
16.7.2.9 Allgemeine Einsätze		
16.7.2.9.1 Insektizide gegen		
16.7.2.9.1.1 Bodeninsekten		
a) Engerlinge der Maikäfer und Drahtwürmer ohne Ertragsfeststellung . . . . .		920
b) Erdraupen ohne Ertragsfeststellung . . . . .		730
c) Maulwurfsgrillen ohne Ertragsfeststellung . . . . .		600
d) Ameisen ohne Ertragsfeststellung . . . . .		400

16.7.2.9.2	Nematizide gegen	
16.7.2.9.2.1	zystenbildende Wurzelnematoden in Kartoffeln	
	ohne Ertragsfeststellung . . . . .	1 980 *)
	mit Ertragsfeststellung . . . . .	2 240 *)
16.7.2.9.2.2	zystenbildende Wurzelnematoden in Rüben	
	ohne Ertragsfeststellung . . . . .	1 980 *)
	mit Ertragsfeststellung . . . . .	2 240 *)
16.7.2.9.2.3	zystenbildende Wurzelnematoden in Hafer	
	ohne Ertragsfeststellung . . . . .	1 980 *)
	mit Ertragsfeststellung . . . . .	2 180 *)
16.7.2.9.2.4	gallenbildende Nematoden	
	ohne Ertragsfeststellung . . . . .	860 *)
	mit Ertragsfeststellung . . . . .	1 130 *)
16.7.2.9.2.5	wandernde Wurzelnematoden	
	ohne Ertragsfeststellung . . . . .	1 320 *)
	mit Ertragsfeststellung . . . . .	1 580 *)
16.7.2.9.2.6	Blatt- oder Stengelälchen	
	ohne Ertragsfeststellung . . . . .	860 *)
	mit Ertragsfeststellung . . . . .	1 130 *)
16.7.2.9.2.7	Rübenkopfälchen	
	ohne Ertragsfeststellung . . . . .	1 320 *)
	mit Ertragsfeststellung . . . . .	1 580 *)
	*) bei zusätzlich erforderlichen Untersuchungen in größeren Bodentiefen erfolgt ein Zuschlag von 50% der genannten Gebühren	
16.7.2.9.3	Molluskizide gegen	
16.7.2.9.3.1	Schnecken	
	ohne Ertragsfeststellung . . . . .	660
16.7.2.9.4	Rodentizide gegen	
16.7.2.9.4.1	Feldmaus	
	ohne Ertragsfeststellung . . . . .	730
16.7.2.9.4.2	Schermaus	
	ohne Ertragsfeststellung . . . . .	790
16.7.2.9.4.3	Maulwurf	
	ohne Ertragsfeststellung . . . . .	790
16.7.2.9.4.4	Bisam	
	ohne Ertragsfeststellung . . . . .	790
16.7.2.9.4.5	Hamster	
	ohne Ertragsfeststellung . . . . .	790
16.7.2.9.5	Repellents zur	
16.7.2.9.5.1	Wildabwehr	
	ohne Ertragsfeststellung . . . . .	600
16.7.2.9.5.2	Vogelabwehr	
	ohne Ertragsfeststellung . . . . .	660
16.7.2.9.6	Herbizide	
16.7.2.9.6.1	auf Wegen und Plätzen mit Baumbewuchs	
	ohne Ertragsfeststellung . . . . .	660
16.7.2.9.6.2	gegen Holzgewächse	
	ohne Ertragsfeststellung . . . . .	790
16.7.2.9.7	Wachstumsregler	
16.7.2.9.7.1	zur Bewurzelung von Pflanzenstecklingen	
	ohne Ertragsfeststellung . . . . .	470

16.7.2.9.7.2	zum Freimachen und Freihalten von	
	a) unerwünschtem Pflanzenwuchs	
	aa) auf Nichtkulturland ohne Baumbewuchs	
	ohne Ertragsfeststellung . . . . .	530
	bb) auf Gleisanlagen	
	ohne Ertragsfeststellung . . . . .	1 190
	b) emersen Wasserpflanzen an und in Gewässern	
	ohne Ertragsfeststellung . . . . .	730
	c) submersen Pflanzen in Gewässern	
	ohne Ertragsfeststellung . . . . .	730
16.7.2.9.7.3	zur Wuchshemmung auf landwirtschaftlich nicht genutzten Grasflächen (z. B. Straßenrändern, Böschungen einschließlich Gewässerböschungen, Spielwiesen)	
	ohne Ertragsfeststellung . . . . .	790
	Zusatzstoffe	
	Für die Prüfung von Zusatzstoffen werden diejenigen Gebühren erhoben, die jeweils für die einzelnen Indikationen vorgesehen sind.	
16.7.2.9.8	Prüfung auf Nebenwirkungen	
16.7.2.9.8.1	Prüfung auf Bienengefährlichkeit	
	a) im Laboratorium	
	ohne Ertragsfeststellung . . . . .	260
	b) im Zelt	
	ohne Ertragsfeststellung . . . . .	400
	c) im Freiland	
	ohne Ertragsfeststellung . . . . .	1 060
16.7.2.9.8.2	Prüfung der Auswirkung auf Nutzarthropoden	
	a) im Laboratorium, je Art	
	ohne Ertragsfeststellung . . . . .	600
	b) im Zelt (bzw. Käfig), je Versuch	
	ohne Ertragsfeststellung . . . . .	720
	c) im Freiland, je Versuch	
	ohne Ertragsfeststellung . . . . .	960
16.7.2.9.8.3	Geschmacksprüfung von Gemüse bzw. Obst	
	ohne Ertragsfeststellung . . . . .	340 bis 530
16.7.2.10	Lieferung von Unterlagen und Materialien für Rückstandsuntersuchungen	
16.7.2.10.1	Erstellung einer Abbaureihe aus einer laufenden Prüfung	
	ohne Ertragsfeststellung . . . . .	120
16.7.2.10.2	Anlage spezieller Versuche zur Gewinnung von Rückstandswerten mit bis zu 5 Probeentnahmen . . . . .	siehe entsprechendes Anwendungsgebiet
16.7.2.10.3	für jede weitere Probenahme . . . . .	60
16.7.2.11	Prüfung von Pflanzen auf Resistenz	
16.7.2.11.1	Kartoffeln gegen Kartoffelkrebs	
16.7.2.11.1.1	im Labor, je Rasse und Zuchtstamm	
	a) bis 5 Knollen . . . . .	11
	b) jede weitere Knolle . . . . .	3
16.7.2.11.1.2	im Freiland, je Rasse und Zuchtstamm	
	a) bis 30 Knollen . . . . .	200
	b) jede weitere Knolle . . . . .	3
16.7.2.11.2	Kartoffeln gegen Kartoffelnemathoden	
16.7.2.11.2.1	im Gewächshaus, je Zuchtstamm gesamter Topfballen	
	a) bis 5 Pflanzen . . . . .	20
	b) jede weitere Pflanze . . . . .	5

16.7.2.11.2.2	im Gewächshaus, je Zuchtstamm äußerer Topfballen	
	a) bis 5 Pflanzen . . . . .	11
	b) jede weitere Pflanze . . . . .	3
16.7.2.11.2.3	im Freiland, je Zuchtstamm (ohne Ertrag) . . . . .	340
16.7.2.11.3	Bohnen gegen Braunflecke, je Probe	
	ohne Ertragsfeststellung . . . . .	70
	mit Ertragsfeststellung . . . . .	260
16.7.2.11.4	Getreide gegen Getreidezystenälchen	
	a) im Gefäßversuch, je Stamm . . . . .	130
	b) im Feldversuch, je Stamm . . . . .	200
	c) zusätzliche Ertragsermittlung . . . . .	200
16.7.2.12	Gebührenerhebung für teilweise oder überhaupt nicht auswertbare Versuche	
16.7.2.12.1	Versuch nicht auswertbar, da Anlage und Durchführung unvollständig .	keine Gebühr
16.7.2.12.2	Versuch angelegt, Prüfungsantrag vom Antragsteller zurückgezogen . .	50% der jeweiligen Gebühr
16.7.2.12.3	Vollständiger Versuch nicht auswertbar, wenn wegen besonderer Witterungsbedingungen oder bei vorbeugend anzuwendenden Präparaten Schadorganismen nicht aufgetreten sind. Antragsteller erhält alle Unterlagen . . . . .	75% der jeweiligen Gebühr
65.	Die Tarifstellen 16.10.1 bis 16.10.4 werden durch folgende Tarifstellen ersetzt:	
16.10.1	Körgebühr für	
	a) Hengste . . . . .	50
	b) Hengste der Zuchtrichtung Pony und Kleinpferd . . . . .	30
	c) Bullen . . . . .	20
	d) Eber . . . . .	10
	e) Schafböcke . . . . .	5
	Bei Körungen außerhalb zentraler Körveranstaltungen . . . . .	das Dreifache der vorstehenden Sätze
	Auslagen, die durch Dienstreisen oder Dienstgänge entstehen, werden nicht erhoben.	
16.10.2	a) Anerkennung oder vorläufige Anerkennung einer Züchtervereinigung oder eines Zuchunternehmens . . . . .	2 000 bis 10 000
	b) Zustimmung zur Änderung des Zuchtprogramms . . . . .	500 bis 2 000
16.10.3	Ausnahme von den Vorschriften des Tierzuchtrechts . . . . .	100 bis 5 000
16.10.4	Besamungserlaubnis mit Samen von	
	a) Bullen, positiv zuchtwertgeschätzt, unbegrenzte Besamungserlaubnis . . . . .	200
	b) Bullen, begrenzte Besamungserlaubnis, je 1 000 Erstbesamungen . . . . .	50
	c) Ebern . . . . .	30
	d) Hengsten . . . . .	200
16.10.5	Genehmigung zur Verwendung von eingeführtem Samen für jeweils 1 000 Samenportionen . . . . .	50
16.10.6	Erlaubnis zum Betreiben einer Besamungsstation . . . . .	1 000 bis 5 000
16.10.7	Beteiligung an einem Kurzlehrgang über künstliche Besamung . . . . .	40
16.10.8	a) Beteiligung an einem Lehrgang über künstliche Besamung . . . . .	200
	b) Prüfungsgebühr . . . . .	30
65a.	Bei der Tarifstelle 16.12.1 wird in der Spalte Gebühr die Zahl „80“ durch die Zahl „100“ ersetzt.	
65b.	Bei der Tarifstelle 16.12.2 wird in der Spalte Gebühr die Zahl „40“ durch die Zahl „60“ ersetzt.	
66	Nach Tarifstelle 17.1 wird folgende Tarifstelle angefügt:	
17.2	Beaufsichtigungen von Ziehungen bei Lotterien, Ausspielungen und Sportwetten und vergleichbare Amtshandlungen . . . . .	100 bis 1 500

68a. Die Tarifstelle 17a erhält folgende Fassung:

17a **Ordensrechtliche Angelegenheiten und Ehrenzeichen**

67. Bei Tarifstelle 26.1 sind in der Spalte „Gegenstand“ die Wörter „Viehseuchengesetzes (VG)“ und „23. Februar 1977 (BGBl. I S. 313)“ zu ersetzen durch die Wörter „Tierseuchengesetzes (TierSG)“ und „28. März 1980 (BGBl. I S. 386)“.

68. Die Tarifstelle nach 26.1.1.27 muß richtig lauten: 26.1.1.28

69. Nach der Tarifstelle 26.1.1.28 wird folgende Tarifstelle angefügt:

26.1.1.29 Genehmigungen für die Ein- und Durchfuhr im innergemeinschaftlichen Handelsverkehr werden gebührenfrei erteilt.

70. Bei der Tarifstelle 26.1.2 erhält die Spalte „Gegenstand“ folgende Fassung:

Zulassungen nach § 6 und § 15 der Klauentiere-Einfuhrverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 1978 (BGBl. I S. 1618).

71. Die Tarifstelle 26.1.4 erhält folgende Fassung:

26.1.4 Amtshandlungen aufgrund der §§ 16 bis 17e – TierSG –

72. Die bisherige Tarifstelle 26.1.4 wird Tarifstelle 26.1.4.1

73. Die Tarifstelle 26.1.5 erhält folgende Fassung:

26.1.4.2 Genehmigungen für das Treiben von Vieh (§ 17 Abs. 1 Nr. 2 TierSG) . . . 5 bis 50

74. Die Tarifstelle 26.1.6 erhält in den Spalten „Tarifstelle“ und „Gegenstand“ – erste Zeile – folgende Fassung:

26.1.4.3 Ursprungszeugnisse auf Grund des § 17 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a) und Abs. 3 Nr. 2 TierSG oder Identitätsnachweis.

Bei Buchstabe b) werden in der Klammer die Wörter „Hunde und Katzen“ gestrichen

75. Die Tarifstelle „26.1.7“ wird Tarifstelle „26.1.4.4“ und erhält in den Spalten „Tarifstelle“ und „Gegenstand“ folgende Fassung:

26.1.4.4 Zulassung von Erhitzungseinrichtungen für Milch (§ 17 Abs. 1 Nr. 5 TierSG).

- a) Anerkennung durch den Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
- b) Genehmigung durch die Kreisordnungsbehörde

76. Die Tarifstelle „26.1.8“ wird Tarifstelle „26.1.4.5“ und erhält in den Spalten „Tarifstelle“ und „Gegenstand“ folgende Fassung:

26.1.4.5 Bescheinigungen über Desinfektion im internationalen Warenverkehr (§ 17 Abs. 1 Nr. 11, Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 Nrn. 4 und 5, § 27 TierSG)

77. Die Tarifstelle „26.1.9“ wird Tarifstelle „26.1.4.6“ und erhält in der Spalte „Gegenstand“ folgende Fassung:

Verkehr mit Tierseuchenerregern (§ 17 Abs. 1 Nr. 16, Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 Nr. 7 TierSG) Erlaubnis

78. Die Tarifstelle „26.1.10“ wird Tarifstelle „26.1.4.7“ und erhält in der Spalte „Gegenstand“ folgende Fassung:

Herstellung von Impfstoffen (§ 17d Abs. 1 TierSG)  
Erlaubnis

79. Die Tarifstelle „26.1.10.1“ wird Tarifstelle „26.1.4.7.1“ und erhält in der Spalte „Gegenstand“ folgende Fassung:

Zulassung von wissenschaftlichen Versuchen außerhalb wissenschaftlicher Institute (§ 17c Abs. 4 TierSG)

80. Die Tarifstelle „26.1.11“ wird Tarifstelle „26.1.4.8“ und erhält in der Spalte „Gegenstand“ folgende Fassung:

Bestätigung von tierärztlichen Bescheinigungen im internationalen Tierverkehr

81. Die Tarifstelle „26.1.12“ wird Tarifstelle „26.1.4.9“ und erhält folgende Fassung:

26.1.4.9	Schlachtbescheinigung im Rahmen der Tierseuchenbekämpfung	
	je Tier . . . . .	2 bis 5
	Sammelbescheinigung . . . . .	10

82. Nach der Tarifstelle 26.1.4.9 (neu) wird folgende Tarifstelle angefügt:

26.1.5	Amtshandlungen auf Grund der §§ 18 bis 65 TierSG	
--------	--	--

83. Die Tarifstelle „26.1.13“ wird Tarifstelle „26.1.5.1“

84. Die Tarifstelle „26.1.14“ wird Tarifstelle „26.1.5.2“ und erhält in der Spalte „Gegenstand“ folgende Fassung:  
Genehmigung auf Grund von § 23 TierSG

85. Die Tarifstelle „26.1.15“ wird Tarifstelle „26.1.5.3“ und erhält folgende Fassung:

26.1.5.3	Genehmigung auf Grund von § 61 d Abs. 1 TierSG einschließlich Abnahme des Sachkundenachweises . . . . .	30 bis 50
----------	---	-----------

86. Bei der Tarifstelle 26.3 sind in der Spalte „Gegenstand“ die Wörter „2. September 1975 (BGBl. I S. 2313)“ zu ersetzen durch die Wörter „10. Mai 1980 (BGBl. I S. 545)“.

87. Bei der Tarifstelle 26.3.1 sind in der Spalte „Gegenstand“ die Wörter „9. Dezember 1977 – BGBl. I S. 2512 –“ zu ersetzen durch die Wörter „10. Dezember 1979 – BGBl. I S. 2026 –“, in der Spalte „Gebühr“ ist die Zahl „15“ zu ersetzen durch die Zahl „20“.

88. Bei der Tarifstelle 26.3.3 werden in der Spalte Gegenstand nach dem Klammerzusatz ein „Komma“ und die Wörter „geändert durch Gesetz vom 10. Mai 1980 (BGBl. I S. 545)“ angefügt.

89. Die Tarifstellen „26.3.4“ und „26.3.5“ erhalten folgende Fassung:

26.3.4	Ausstellen eines Berechtigungsscheines . . . . .	10
26.3.5	Ausstellen einer Genußtauglichkeitsbescheinigung . . . . .	5 bis 10

90. Nach Tarifstelle 26.3.5 wird folgende neue Tarifstelle angefügt:

26.3.8	Zulassung eines Schlacht-, Zerlegungs- oder Verarbeitungsbetriebes sowie eines außerhalb dieser Betriebe gelegenen Kühlhauses . . . . .	20 bis 100
--------	---	------------

91. Die Tarifstelle 26.5.1 erhält in der Spalte „Gegenstand“ folgende Fassung:

„Approbation (§ 4, § 15 a der Bundes-Tierärzteordnung – BTO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1977 – BGBl. I 1001 –, geändert durch Gesetz vom 27. Februar 1980 – BGBl. I S. 257).“

92. Bei der Tarifstelle 26.5.3 sind in der Spalte „Gegenstand“ die Wörter „§ 11 Abs. 2 und 3 BTO“ in Klammern zu setzen.

93. Die Tarifstelle 26.5.7 erhält folgende Fassung:

26.5.7	Bescheinigung nach § 11 a Abs. 4 BTO . . . . .	20
--------	--	----

94. Nach der Tarifstelle 26.6.1.1.5 werden die folgenden neuen Tarifstellen angefügt:

26.6.1.1.6	für Ziervögel, Kaninchen, Pelztiere und vergleichbare Tiere bis zu 100 Stück	
	je Tier . . . . .	0,10
	für jedes weitere Tier einer Sendung . . . . .	0,05
	mindestens . . . . .	5
	höchstens . . . . .	100
26.6.1.1.7	für Süßwasserfische bis zu 100 Stück	
	je Tier . . . . .	0,10
	für jedes weitere Tier . . . . .	0,05
	mindestens . . . . .	5
	höchstens . . . . .	100

95. Bei der Tarifstelle 26.6.1.3 sind in der Spalte „Gegenstand“ nach dem Wort „Gesundheitsbescheinigung“ ein „Komma“ und die Buchstaben „z. B.“ einzufügen.

96. Bei der Tarifstelle 26.6.1.3.2 werden in der Spalte „Gebühr“ die Zahlen „5 bis 30“ ersetzt durch die Zahlen „5 bis 100“
97. Nach der Tarifstelle 26.6.1.3.5 wird folgende neue Tarifstelle angefügt:
- 26.6.1.3.6 Süßwasserfische ..... 3 bis 50
98. Bei der Tarifstelle 26.6.1.4.6 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „2“ ersetzt durch die Zahlen „1 bis 10“
99. Bei der Tarifstelle 26.6.3.15 werden in der Spalte „Gebühr“ die Zahlen „10 bis 30“ ersetzt durch die Zahlen „20 bis 100“
100. Bei der Tarifstelle 26.7.4 werden in der Spalte „Gegenstand“ die Wörter „in geltender Fassung“ ersetzt durch die Wörter „sowie nach dem Geflügelfleischhygienegesetz“.
101. Die Tarifstelle 26.7.5.2 entfällt
- 101a. Bei der Tarifstelle 26.7.8.5 werden in der Spalte „Gebühr“ die Zahlen „10 bis 15“ ersetzt durch die Zahlen „10 bis 40“.
102. Bei der Tarifstelle 28.1 werden in der Spalte „Gegenstand“ die Wörter „vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341)“ durch die Wörter „vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 373)“ ersetzt.
103. Bei der Tarifstelle 28.1.2.8 werden in der Spalte „Gegenstand“ beim Buchstaben a) die Wörter „und wesentlichen Veränderung von Anlagen (§§ 58, 99 LWG)“ ersetzt durch die Wörter „oder wesentlichen Veränderung von Anlagen in oder an Gewässern (§ 99 LWG)“.
104. Bei der Tarifstelle 28.1.2.9 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „1 000“ durch die Zahl „2 000“ ersetzt.
105. Bei der Tarifstelle 28.1.2.10 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „1 000“ durch die Zahl „2 000“ ersetzt.
106. Bei der Tarifstelle 28.1.2.12 werden in der Spalte „Gegenstand“ die Wörter „§§ 27 ff“ durch die Wörter „§§ 25 ff“ ersetzt.
107. Die Tarifstelle 28.1.2.13 erhält folgende Fassung:
- |           |   |                |
|-----------|---|----------------|
| 28.1.2.13 | Zulassung der Enteignung durch den Regierungspräsidenten für Zwecke der öffentlichen Wasserversorgung oder der öffentlichen Abwasserbeseitigung (§ 46 LWG), für Zwecke des Ausgleichs der Wasserführung (§ 87 Abs. 2 LWG), für Zwecke des Gewässerausbau (§ 102 Abs. 3 LWG) | 300 bis 30 000 |
|-----------|---|----------------|
108. Nach der Tarifstelle 28.1.2.17 werden die folgenden neuen Tarifstellen angefügt:
- |           |   |  |
|-----------|---|--|
| 28.1.2.18 | Genehmigung des Baus und Betriebes von Rückhaltebecken außerhalb von Gewässern (§ 106 Abs. 3 LWG) ..... | Gebühr entsprechend Tarifstelle 28.1.1.2 |
| 28.1.2.19 | Genehmigung zur Ausübung der Schifffahrt auf nicht schiffbaren Gewässern (§ 37 Abs. 6 LWG) .....        | 20 bis 500                               |
109. Nach der Tarifstelle 28.1.4.3 werden die folgenden neuen Tarifstellen angefügt:
- |          |   |  |
|----------|---|--|
| 28.1.5   | Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung  |  |
| 28.1.5.1 | Zulassung von Stellen zur Untersuchung von Rohwasser (§ 50 Abs. 1 Satz 1 LWG) .....   | 500 bis 1 500  |
| 28.1.5.2 | Zulassung der Untersuchung von Rohwasser durch das Unternehmen selbst (§ 50 Abs. 1 Satz 2 LWG) .....                                    | 200 bis 500  |
| 28.1.5.3 | Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf Antrag eines Gewerbetriebes oder Betreibers einer Anlage (§ 53 Abs. 4 Satz 2 LWG) ..... | 100 bis 1 000  |
| 28.1.5.4 | Genehmigung von Abwasseranlagen (§ 58 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 LWG)  |  |
|          | für die ersten 100 000 DM des Baukostenwertes .....   | 2 v. H.  |
|          | für die weiteren 900 000 DM .....   | 0,2 v. H.  |
|          | für die weiteren 9 Millionen DM .....   | 0,1 v. H.  |
|          | für die weiteren 90 Millionen DM .....  | 0,01 v. H.   |
|          | für den 100 Millionen DM übersteigenden Teil .....  | 0,001 v. H.  |
|          | Erfordert die Entscheidung umfangreiche Untersuchungen (z. B. Messungen, Berechnungen usw.), je nach Umfang der Untersuchungen .....    | bis zu 150 v. H. der vorstehenden Gebühren             |
| 28.1.5.5 | Bauatzulassung serienmäßig herstellter Abwasserbehandlungsanlagen (§ 58 Abs. 2 Satz 4 LWG)  |  |
|          | (in der Gebühr sind die durch die Heranziehung von Sachverständigen entstehenden Auslagen nicht enthalten) .....                        | 5 v. H. bis 15 v. H. der Herstellungskosten der Anlage |

28.1.5.6	Genehmigung der Einleitung von wassergefährdenden Stoffen oder Stoffgruppen in öffentliche Abwasseranlagen (§ 59 Abs. 1 LWG)	
	für die ersten 10 000 m <sup>3</sup> /Jahr je 100 m <sup>3</sup> . . . . .	5
	für die weiteren 40 000 m <sup>3</sup> /Jahr je 100 m <sup>3</sup> . . . . .	4
	für die weiteren 50 000 m <sup>3</sup> /Jahr je 100 m <sup>3</sup> . . . . .	3
	für die weiteren 900 000 m <sup>3</sup> /Jahr je 100 m <sup>3</sup> . . . . .	1,50
	für den 1 000 000 m <sup>3</sup> /Jahr übersteigenden Teil je 100 m <sup>3</sup> . . . . .	0,75
28.1.5.7	Zulassung von Stellen zur Untersuchung von Abwassereinleitungen (§ 60 Abs. 1 Satz 1 LWG) . . . . .	500 bis 1 500
28.1.5.8	Zulassung der Selbstüberwachung von Abwassereinleitungen (§ 60 Abs. 1 Satz 2 LWG) . . . . .	200 bis 500
28.1.5.9	Befreiung des Abwassereinleiters von der Untersuchungspflicht (§ 60 Abs. 3 LWG) . . . . .	50 bis 100
110.	Nach der Tarifstelle „28.1.5.9“ (neu) wird folgende neue Tarifstelle „28.1.6“ angefügt:	
28.1.6	Genehmigung der Einrichtung und Ausübung eines Fährbetriebes (§ 39 Abs. 1 LWG) . . . . .	50 bis 1 000
111.	Die Tarifstelle 29.1.6 erhält folgende Fassung:	
	Freistellung nach §§ 7, 22 WoBindG je Wohnung . . . . .	5 bis 30
112.	Die Tarifstelle 29.1.9 erhält folgende Fassung:	
	Genehmigung einer Vereinbarung über die Mitvermietung von Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen und über laufende Betreuungsleistungen gemäß § 9 Abs. 6 WoBindG . . . . .	10 bis 20
113.	Die Tarifstelle 29.1.13 erhält folgende Fassung:	
	Anerkennung erhöhter Gesamtkosten, Zustimmung zur Modernisierung, Zustimmung zum Ansatz von Zinersatz und von erhöhten Erbbauzinsen nach §§ 11 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 7, 22 Abs. 3 und 23 Abs. 2 II. Berechnungsverordnung, wenn die Amtshandlung nach Anerkennung der Schlußabrechnung vorgenommen wird . . . . .	10 bis 100
114.	Die Tarifstelle 29.1.17 wird gestrichen.	
115.	Die Tarifstelle 30 erhält folgende Fassung:	
	<b>Sonstiges</b>	
116.	Bei der Tarifstelle 10.14.22 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „1,3“ durch die Zahl „1,8“ ersetzt.	
117.	Die Tarifstelle 21.2.2 erhält folgende Fassung:	
	Ausstellung von Urkunden über Nachgraduierung oder Nachdiplomierung . . . . .	100 bis 200

## Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1981 in Kraft.

Düsseldorf, den 15. September 1981

Die Landesregierung  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Johannes Rau

Der Innenminister

Schnoor

Der Finanzminister

Posser





**Einzelpreis dieser Nummer 8,- DM**

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

**Abonnementsbestellungen:** Am Wehrhahn 100, Tel. (0211) 360301 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

**Bezugspreis halbjährlich 41,30 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 82,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus.** Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

**Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer**

**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888293/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1  
Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf

ISSN 0340-661 X